

**Vertrag über Planung und Bau  
der Behelfsbrücke über die Norderelbe, den Oberhafenkanal und den Ved-  
deler Marktplatz**

**„Brückenschlag für Hamburg BSH“**

**Design & Build Vertrag**

**Teilprojekt Behelfsbrückenzug:**

**Planungsleistungen sowie Bauleistungen für den Brückenbau sowie  
Schutz- und Leiteinrichtungen entlang der Schiffsdurchfahrten und des  
Veddeler Marktplatzes**

**[Auftragsnummer BSH006]**

zwischen der

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

vertreten durch die

ReGe Hamburg Projektrealisierungsgesellschaft mbH  
Überseeallee 1  
20457 Hamburg

- nachstehend AG genannt -  
und

Depenbrock Ingenieurwasserbau GmbH & Co. KG  
Hans-Henny-Jahnn-Weg 49  
22085 Hamburg

- nachstehend AN genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorbemerkung .....                                                                                           | 3  |
| § 1 <i>Gegenstand und Zielsetzung des Vertrages</i> .....                                                    | 5  |
| § 2 <i>Vertragsbestandteile und Grundlagen der Bearbeitung</i> .....                                         | 6  |
| § 3 <i>Beschaffenheit des Werkes</i> .....                                                                   | 7  |
| § 4 <i>Stufe 1: Planungsleistungen</i> .....                                                                 | 8  |
| § 5 <i>Optionale Stufe 2: Bauliche Umsetzung</i> .....                                                       | 9  |
| § 6 <i>Zusammenarbeit Projektbeteiligte / Nachunternehmer/ Vertragsstrafe für<br/>Gesetzesverstöße</i> ..... | 12 |
| § 7 <i>Termine und Terminplanung</i> .....                                                                   | 14 |
| § 8 <i>Vergütung / Zahlungen</i> .....                                                                       | 15 |
| § 9 <i>Leistungsänderungen</i> .....                                                                         | 17 |
| § 10 <i>Abnahme</i> .....                                                                                    | 18 |
| § 11 <i>Mängelhaftung</i> .....                                                                              | 19 |
| § 12 <i>Sicherheitsleistung</i> .....                                                                        | 20 |
| § 13 <i>Versicherungen</i> .....                                                                             | 21 |
| § 14 <i>Haftung</i> .....                                                                                    | 21 |
| § 15 <i>Kündigung</i> .....                                                                                  | 21 |
| § 16 <i>Optionale Stufe 3: Wartung und Prüfung</i> .....                                                     | 22 |
| § 17 <i>Urheberrecht</i> .....                                                                               | 22 |
| § 18 <i>Arbeitsgemeinschaft</i> .....                                                                        | 23 |
| § 19 <i>Hamburgisches Transparenzgesetz</i> .....                                                            | 23 |
| § 20 <i>Verpflichtung nichtbeamteter Personen</i> .....                                                      | 24 |
| § 21 <i>Konfliktlösung während der Vertragserfüllung (bis zur rechtsgeschäftlichen<br/>Abnahme)</i> .....    | 24 |
| § 22 <i>Schlussbestimmungen</i> .....                                                                        | 25 |

## Vorbemerkung

Die Freihafenelbbrücke (FHEB) wurde durch einen Schiffsanprall am 28.10.2025 beschädigt. Nachfolgende Untersuchungen und Überprüfungen der HPA haben ergeben, dass die Brücke nicht vor Ort reparabel ist, nicht mehr verkehrssicher genutzt werden kann und das Mittelteil schnellstmöglich ausgebaut werden muss. Die Straße inkl. Fuß- und Radweg und die mittlere Schifsdurchfahrt sind gesperrt. Zudem soll die Trasse der FHEB der Deutschen Bahn für die Erneuerung der Bahnbrücken als Umfahungsstrecke zur Verfügung gestellt werden.

Im selben Zeitraum wurde bei Untersuchungen an verschiedenen Bauwerken in der Trasse Neue Elbbrücken (B4/B75) festgestellt, dass diese Bauwerke in einem schlechteren Zustand sind, als bisherige Prüfungen erwarten ließen. Dies führt dazu, dass in den kommenden Jahren immer wieder mit unterschiedlichen, erheblichen Einschränkungen an den Bauwerken dieser Trasse für Reparatur- und Ertüchtigungsarbeiten zu rechnen ist.

Die zeitliche Überlagerung mit den Folgen der Schiffshavarie und die zu beobachtenden verkehrlichen Auswirkungen erzeugen eine besondere zeitliche Dringlichkeit für eine Abhilfe.

Um Abhilfe zu schaffen ist geplant, einen Brückenzug unmittelbar westlich der Neuen Elbbrücken errichten. Der Brückenzug verläuft unmittelbar westlich der Trasse Neue Elbbrücken und dient als Ersatztrasse für den Straßen- und Fuß-/Radwegverkehr im Bereich der Norderelbquerung.

Das Gesamtprojekt ist aufgeteilt in zwei Teilprojekte:

- der Brückenzug über die Norderelbe, den Oberhafenkanal sowie den Veddeler Marktplatz ("Behelfsbrückenzug")
- die landseitigen Anschlüsse und Rampen sowie die Einbindung in das bestehende Straßennetz

Gegenstand des von diesem Vertrag umfassten Teilprojekts Brückenzug ist die integrierte Planung und der Bau des Brückenzuges über die Norderelbe in Hamburg sowie den Oberhafenkanal und den Veddeler Marktplatz. Für eine schnelle Herstellung des Brückenzuges werden Brückengeräte für die militärische Infrastruktur und Zivile Verteidigung genutzt (sogenannte Behelfsbrücken). Der Brückenzug wird als Einfeldträger-Kette aus D-Brücken und S-Brücken in Abhängigkeit von der erforderlichen Stützweite ausgebildet. Diese Brückenelemente werden von der Auftraggeberin voraussichtlich vom Bund gemietet; die Anlieferung der Einzelteile dieser Brückenelemente auf die Baustelle erfolgt durch den AN. Der AG wird dem AN die Fläche gemäß FLB zur Vormontage der Brücken im Hamburger Hafen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Montage der Brückenelemente ist Sache des AN sie ist vom AN an ein dafür zertifiziertes Unternehmen zu vergeben.

Nicht Gegenstand des von diesem Vertrag umfassten Teilprojekts Brückenzug sind die landseitigen Anschlüsse/Rampen an die Behelfsbrücke sowie die Anbindung an das bestehende Straßennetz. Diese werden in einem separaten Vertrag vergeben, die Schnittstellen zwischen den beiden Verträgen sind in Planung und Bau zu bedienen.

Nach derzeitiger Planung beträgt die Gesamtlänge des Brückenzuges rund 500 bis 600 m. Hiervon entfallen ca. 400 m auf die Querung der Norderelbe; ergänzend werden in den

Anschlussbereichen weitere Brückenbauwerke erforderlich. Die Stützweiten variieren dabei zwischen 15,25 Metern und maximal 70,00 Metern. Der Verkehrsquerschnitt des Brückenzuges weist eine nutzbare Breite von insgesamt 7,50 Metern auf. Davon entfallen 6,00 Meter auf die Fahrbahn, bestehend aus einer 3,25 Meter breiten Lkw-Spur und einer 2,75 Meter breiten Pkw-Spur. Zusätzlich ist eine Geh- und Radwegkonsole mit einer Nutzbreite von 1,50 Meter vorgesehen. Die geplante Nutzungsdauer der Brücke beträgt voraussichtlich etwa zehn Jahre.

Für die Auflagerung der Brücke sind Unterbauten erforderlich, die aufgrund der begrenzten Stützweite nicht im Raster der vorhandenen Stützen der „Neuen Elbbrücke“ liegen. Die Unterbauten der Brücke könnten aus geeigneten und teilweise frei liegenden Pfählen mit hoch liegendem Pfahlkopfbalken filigran ausgeführt werden. Diese Konstruktion erfordert Schutz- und Leiteinrichtungen entlang der Schiffsdurchfahrten. Unterhalb der bestehenden Neuen Elbbrücken sind hierfür besondere statisch-konstruktive Leitwerke vorgesehen, da das Einbringen von Dalben aufgrund der dort sehr begrenzten Bauhöhe nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

Die laufenden Planungen werden vom AN als unverbindliche Referenzplanung übernommen und, soweit erforderlich, abgeändert bzw. fortgeschrieben (Stufe 1 der Beauftragung). Unmittelbar nach Entscheidung der Hamburger Bürgerschaft voraussichtlich im November 2026 und Vorliegen der weiteren in diesem Vertrag definierten Voraussetzungen beginnt der AN mit der baulichen Realisierung der Behelfsbrücke (Stufe 2 der Beauftragung) und stellt diese innerhalb der vertraglichen Fertigstellungsfrist (Zieltermin: Ende 2027) fertig. Der AG erbringt keine weiteren Planungsleistungen.

Optionalen Gegenstand dieses Vertrages sind die Leistungen für Wartung und Prüfung der Brücke.

Die wesentlichen auszuführenden Leistungen dieses Design and Build Vertrages sind:

- Vertiefende Brückenplanung einschließlich Statischer Berechnung
- Herstellung des Brückenzuges inkl. der Unterbauten
- Herstellung der wasserseitigen Leit- und Schutzeinrichtungen
- Wartung und Prüfung der Brücke

Ein offener, transparenter, partnerschaftlicher und kooperativer Umgang wird nach dem Willen beider vertragsschließenden Parteien die Grundlage des Leistungs- und Meinungsaustausches während der Laufzeit des Vertrages sein.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

## § 1 Gegenstand und Zielsetzung des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung aller erforderlichen Planungsleistungen und aller erforderlichen Bauleistungen für die Baumaßnahme Behelfsbrücke über die Nordrelbe gemäß den in diesem Vertrag und den Vertrags-Anlagen beschriebenen Qualitäten, Beschaffenheiten und Funktionalanforderungen.
- (2) Der vom AN geschuldete Werkerfolg dieses Vertrages umfasst die Planung und betriebsbereite bauliche Errichtung einer den Anforderungen dieses Vertrages und der Vertragsbestandteile entsprechenden Behelfsbrücke innerhalb des maximalen Zielpreises. Zum geschuldeten Werkerfolg des AN gehört ferner eine beschleunigte Leistungserbringung, so dass die betriebsbereite Fertigstellung der Behelfsbrücken bis zum vertraglichen Fertigstellungstermin erfolgt. Zieltermin für die Fertigstellung ist der 31.12.2027.
- (3) Der AN hat bei den vertraglichen Planungsleistungen die separat beauftragten bisherigen Planungsgrundlagen und Entwurfsüberlegungen (Anlage 1) als unverbindliche Referenzplanung eigenverantwortlich zu prüfen, bei Bedarf abzuändern, und ansonsten fortzuschreiben. Der AG erbringt keine weiteren Planungsleistungen.
- (4) Im Falle einer Beauftragung mit der optionalen Leistungsstufe 3 hat der AN die Wartungsarbeiten und die regelmäßigen Prüfungen während des Betriebs des Behelfsbrückenzuges durchzuführen und zu dokumentieren.
- (5) Definitionen spezifischer Begriffe in diesem Vertrag:

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Cost plus fee Vergütung      | Aufwandsbezogene Vergütung in der Leistungsstufe 2 (bauliche Umsetzung) in Höhe der nachweislich angefallenen erstattbaren Kosten gemäß § 8 Abs. (2) bis zur Erreichung des maximalen Zielpreises                                                                                                                                                                                                                |
| Kostengrenze                 | AG-seitig vorgegebene Kostengrenze für das Teilprojekt „Behelfsbrückenzug“. Der vom AN zu entwickelnde maximale Zielpreis soll die Kostengrenze unterschreiten.                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Maximaler Zielpreis          | Vom AN in der Leistungsstufe 1 (Planungsleistungen) zu entwickelnde und nach Freigabe durch den AG verbindlich geltende maximale Vergütungsobergrenze für alle Leistungen des AN der Leistungsstufen 1 und 2 (ausgenommen optionale Stufe 3 „Wartung und Prüfung“). Eine über den freigegebenen maximalen Zielpreis hinausgehende Vergütung kommt nicht in Betracht; vorbehaltlich etwaiger Nachträge gemäß § 9. |
| Projekt Management Team, PMT | Vertreter der Vertragsparteien, die gemeinsam die Schlichtung von Streitfällen wahrnehmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Schlichtungsverfahren        | In nicht durch das PMT oder das SMT gelösten Streitfällen erfolgt ein Schlichtungsversuch durch einen Schlichter gem. § 21 Abs. 3. Sofern die Parteien dem Schlichtungsvorschlag durch den Schlichter nicht innerhalb von 14 Kalendertagen zustimmen, steht jeder Partei der ordentliche Gerichtsweg frei.                                                                                                       |
| Senior Management Team, SMT  | Vertreter der Vertragsparteien, die als übergeordnetes Gremium die Schlichtung von Streitfällen wahrnehmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuschlag | Im Rahmen der cost plus fee Vergütung in der Leistungsstufe 2 (bauliche Umsetzung) erhält der AN zusätzlich zu den nachweislich angefallenen erstattbaren Kosten gemäß § 8 Abs. (2) einen abschließenden Zuschlag. Der abschließende Zuschlag umfasst AGK, GU-/GÜ-Zuschlag, Wagnis und Gewinn. |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## § 2 Vertragsbestandteile und Grundlagen der Bearbeitung

(1) Vertragsbestandteile sind, bei durch Auslegung nicht aufzulösenden Widersprüchen in nachstehender Rangfolge:

- a. die Bestimmungen dieses Vertrages,
- b. die funktionale Leistungsbeschreibung [FLB] nebst Plänen und bereits erteilten Genehmigungen bzw. (soweit noch nicht vorhanden) Genehmigungsantragsunterlagen (jeweils als FLB-Anlagen) inkl. aller in der FLB genannten Regelungen Anlage 1
- c. das Angebotsformblatt (inkl. Honorarstundensätze für Stufe 1, Zuschlag für Stufe 2 und für Stufe 3) Anlage 2
- d. das Personalkonzept AN - Anlage 3
- e. das Konzept zur Projektabwicklung AN - Anlage 4
- f. die Liste Nachunternehmer: ihnen - Anlage 5
- g. Muster Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft Anlage 6
- h. soweit dieser Vertrag und die vorstehenden Vertragsbestandteile keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die einbezogenen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B Ausgabe 2016) sowie
- i. die gesetzlichen Regelungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

Das Personalkonzept sowie das Konzept zur Projektabwicklung werden nur mit der Maßgabe Vertragsbestandteile, dass im Falle von Widersprüchen alle anderen Vertragsbestandteile vorgehen. Etwaige Einschränkungen bzw. negative Abweichungen in den Konzepten gegenüber den anderen Vertragsbestandteilen werden nicht Vertragsinhalt und sind gegenstandslos.

(2) Die vorstehend genannten Vertragsbestandteile ergänzen sich gegenseitig. Sofern in einem Vertragsbestandteil eine Qualitätsvorgabe oder eine sonstige Angabe zum Leistungsumfang enthalten ist, gilt diese Qualitätsvorgabe oder sonstige Angabe zum Leistungsumfang somit auch bei fehlender Angabe in den anderen Vertragsbestandteilen und ist vom AN im Rahmen des vertraglichen Leistungsumfangs umzusetzen.

*Beispiel:*

Qualitätsvorgaben oder sonstige Angaben in den gleichrangig mit der FLB geltenden  
 - vom AN fortzuschreibenden - Plänen, welche nicht in der FLB (oder umgekehrt in

der FLB aber nicht in den Plänen) enthalten sind, gehören gleichermaßen zum Leistungsumfang und sind somit auch bei fehlender Angabe in der FLB umzusetzen.

- (3) Ein Widerspruch der Vertragsbestandteile liegt nur vor, wenn Anforderungen und/ oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind und sich die unterschiedlichen Definitionen nicht durch Vertragsauslegung in Einklang bringen lassen. Dagegen ist insbesondere kein Widerspruch gegeben, wenn ein Vertragsbestandteil einen anderen ergänzt oder konkretisiert.
- (4) Sofern nach Anwendung der vorstehenden Auslegungsregeln in § 2.2 und § 2.3 im Einzelfall dennoch ein Widerspruch verbleibt, gilt die Rangfolgeregelung gemäß § 2.1. Im Zweifel haben öffentlich-rechtliche zwingende Anforderungen Vorrang vor den zivilrechtlichen Anforderungen. Im Übrigen haben speziellere Anforderungen Vorrang vor allgemeinen Anforderungen.
- (5) Der AN erklärt, dass er sich über das Bauvorhaben, die Vertragsbestandteile und die Grundlagen der Bearbeitung während des durchgeführten Verhandlungsverfahrens umfassend und ausreichend informiert hat. Er hatte vor dem Abschluss dieses Vertrages Gelegenheit zur Klärung offener Fragen. Er hat die Vertragsunterlagen vor Abschluss dieses Vertrages insbesondere bezogen auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Richtigkeit überprüft.
- (6) Der AN ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile auch während der Leistungserbringung kontinuierlich auf Unvollständigkeiten bzw. Widersprüche - insbesondere solche, die während des durchgeführten Verhandlungsverfahrens noch nicht erkennbar waren - zu überprüfen und die AG unverzüglich zu informieren, sodass in der weiteren Planung und baulichen Ausführung nach Möglichkeit keine Behinderungen entstehen.

### **§ 3 Beschaffenheit des Werkes**

- (1) Der vom AN geschuldete werkvertragliche Erfolg umfasst insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
  - die Prüfung, Fortschreibung und Ergänzung sowie ggf. Abänderung der separat erstellten Referenzplanung (FLB-Anlagen) in eigener Planungsverantwortung des AN,
  - die Erstellung einer widerspruchsfreien Planung ohne Abweichungen von allen Genehmigungen für das Teilprojekt Brückenzug,
  - Einhaltung sowie planerische und bauliche Umsetzung sämtlicher in diesem Vertrag und den Vertrags-Anlagen beschriebenen Qualitäten, Beschaffenheiten und Funktionalanforderungen,
  - die Umsetzung der Anforderungen an die örtlichen Verhältnisse,
  - die Einhaltung der planerischen Vorgaben der Freien und Hansestadt Hamburg,
  - die Einhaltung sämtlicher für das Vorhaben einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen,
  - als planerische und bauliche Mindestanforderung: sind ferner stets die allgemein anerkannten Regeln der (Bau-)Technik sowie die sonstigen für das Vorhaben

einschlägigen technischen Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen einzuhalten,

- die Einhaltung und Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit

(2) Funktionaler Leistungserfolg

Gegenstand dieses Vertrages und Maßstab des vom AN zu erzielenden Werkerfolges ist die Planung und Errichtung der in diesem Vertrag einschließlich aller Vertragsbestandteile beschriebenen Behelfsbrücke über die Norderelbe, den Oberhafenkanal und den Vedder Marktplatz. Dem AN ist bekannt, dass es sich um eine funktionale Leistungsbeschreibung („FLB“) handelt. In der funktionalen Leistungsbeschreibung ist der geschuldete Leistungserfolg beschrieben, ohne jedoch alle von dem AN hierfür zu erbringenden Leistungen im Einzelnen zu definieren. Der AN hat somit sämtliche zur Herbeiführung des Werkerfolges erforderlichen Leistungen zu erbringen, auch soweit diese in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich beschrieben sein sollten und dem AN zumutbar sind.

Ausgenommen von dem vertraglichen Leistungsumfang des AN sind ausschließlich folgende Leistungen:

- Planung und Bau der landseitigen Rampen- und Anschlussbereiche
- Rückbau der Bestandbrücke sowie der temporären Verkehrsanlage

(3) Die vom AG veranlassten behördlichen Genehmigungen sind einzuhalten; alle Nebenbestimmungen und Auflagen sind vom AN umzusetzen.

#### **§ 4 Stufe 1: Planungsleistungen**

- (1) Der AN wird in diesem Vertrag zunächst allein mit den Planungsleistungen der Leistungsstufe 1 beauftragt. Die Planungsleistungen des AN im Rahmen der Leistungsstufe 1 umfassen gemäß der FLB (Anlage 1) die Prüfung, soweit erforderlich bzw. zweckmäßig, die Abänderung und ansonsten Fortschreibung der unverbindlichen Referenzplanung (FLB-Anlagen) in eigener Planungsverantwortung des AN. Bereits bestehende Genehmigungen (Anlage 1) und während der Leistungserbringung noch zu erteilende Genehmigungen werden vom AN in seine Planung integriert.

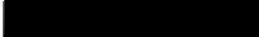
Sofern Planungsänderungen des AN gegenüber der Referenzplanung genehmigungsrelevant sind, hat der AN die entsprechenden Tekturen bzw. Neugenehmigungen auf eigenes Risiko einzuholen.

Die AG-seitig beauftragte Verkehrsplanung ist nicht abänderbar, sondern vom AN ohne Änderungen umzusetzen.

- (2) Die vom AN vertragsgemäß zu erstellenden Planunterlagen sind der AG nach näherer Maßgabe der FLB (Anlage 1) zur Freigabe vorzulegen. Jegliche Abweichungen vom vertraglichen Leistungssoll sind vom AN gesondert hervorzuheben und entsprechend zu begründen. Ohne eine entsprechende Hervorhebung darf der AG davon ausgehen, dass die vom AN angefertigten Pläne keine Abweichungen vom vertraglichen Leistungssoll

enthalten. Die Freigabe beinhaltet nicht die Übernahme einer fachlichen Verantwortung durch die AG. Die fachliche Kontrolle dient allein dem internen Qualitätsmanagement der AG.

- (3) Der AN ermittelt auf der Grundlage seines Planungsergebnisses der Stufe 1 einen **verbindlichen maximalen Zielpreis** für die bauliche Umsetzung (inkl. aller Planungs- und Bauleistungen) gemäß § 8 Abs. (3) und legt diesen dem AG zur Prüfung und Freigabe vor. Der maximale Zielpreis soll die

**Kostengrenze von** 

unterschreiten. Der AG gibt den Zielpreis schriftlich frei, sofern nicht sachliche Gründe entgegenstehen (z.B. Erreichung bzw. Überschreitung der Kostengrenze, fehlende Prüfbarkeit anhand von nachvollziehbarer Kalkulation und Preisermittlung oder fehlende Plausibilität von [Teil-]Preisen, Überschreitung von Marktpreisen). Die Berechnung des maximalen Zielpreises muss in Form einer ausführungs- und gewerkeorientierten Gliederung gemäß DIN 276 (Fassung 2018-12, Abschnitt 5.3) erfolgen. Die Unterteilung hat mindestens der dritten Ebene der DIN 276 zu entsprechen.

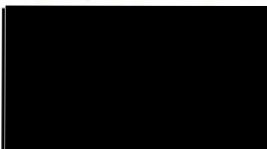
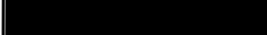
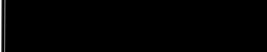
## § 5 Optionale Stufe 2: Bauliche Umsetzung

- (1) Die optionale Leistungsstufe 2 betreffend die bauliche Umsetzung der Behelfsbrücke über die Norderelbe wird beauftragt, wenn
- der gemäß dem Planungsergebnis der Stufe 1 unterhalb der Kostengrenze von  liegende vom AN ermittelte maximale Zielpreis für die bauliche Umsetzung gemäß § 8 Abs. (3) vom AG schriftlich freigegeben wird,
  - die Hamburgische Bürgerschaft, voraussichtlich Ende November 2026, die bauliche Realisierung der Behelfsbrücke einschließlich der Mittelfreigabe beschließt, sowie
  - alle notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt sind.

Sollte der AG den Zielpreis nicht freigeben, insbesondere weil er die Kostengrenze von  überschreitet, ist es dem AG verwehrt, den AN mit der Stufe 2 dennoch zu beauftragen bzw. diese abzurufen.

- (2) Sofern die vorstehenden Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht eingetreten sind und der AN deshalb nicht mit der Leistungsstufe 2 beauftragt wird, stehen dem AN für die nicht beauftragten Leistungen weder Vergütungs-, Aufwendungsersatz-, Schadensersatz-, noch sonstige Ansprüche zu. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seiner Vergütung herleiten.

Zum Abruf der Leistungsstufe 2 im Namen der AG sind ausschließlich jeweils zwei der nachfolgenden Personen bevollmächtigt:

- 
- 
- 



- (3) Die Vertragsbindung des AN für die noch nicht abgerufene Leistungsstufe 2 erlischt, wenn ein Leistungsabruf der AG für die Leistungsstufe 2 später als 12 Monate nach vollständiger Fertigstellung der Leistungen der vorangehenden Leistungsstufe 1 erfolgt.

Im Falle der Beauftragung des AN mit den Leistungen der Leistungsstufe 2 gilt Folgendes:

- (4) Der AN erbringt die Ausführungsplanung der Behelfsbrücke. Die Leistungspflicht des AN umfasst alle für die bauliche Umsetzung der Behelfsbrücke erforderlichen Ausführungsunterlagen, Werk- und Montagepläne sowie die Erstellung von Bestands- und Revisionsunterlagen in marktüblichem Umfang.
- (5) Für die Prüfung und Freigabe von Plänen gelten die Regelungen in § 4 Abs. 2 und der FLB (Anlage 1).
- (6) Der AN weist den AG auf wesentliche Mitwirkungshandlungen mit einem angemessenen Vorlauf von 10 Arbeitstagen (Montags - Freitags) hin. Kommt der AG mit der Übergabe von Informationen in Verzug, hat der AN eine schriftliche Nachfrist von 5 Arbeitstagen zu setzen. Hält die AG die Nachfrist ein, so besteht keine Behinderung des AN.
- (7) Die umfassenden Abholungs-, Transport- und Einbau- sowie Montagepflichten des AN hinsichtlich des vom AG beigestellten Festbrückengeräts sind in der FLB (Anlage 1) geregelt.
- (8) Der AN erbringt sämtliche erforderlichen Bauleistungen zur termingerechten und betriebsbereiten Errichtung der in diesem Vertrag einschließlich aller Vertragsbestandteile beschriebenen Behelfsbrücke über die Norderelbe. Der AN hat dabei insbesondere die Beschaffenvorgaben gemäß § 3 umzusetzen und den dort beschriebenen Werkerfolg einzuhalten.
- (9) Weitere Leistungen des AN sind insbesondere:
- 9.1 Stellung des bauordnungsrechtlich gesamtverantwortlichen Bauleiters inklusive Übernahme aller bauordnungsrechtlichen Überwachungs-, Koordinations-, Anzeige- und Nachweispflichten in Bezug auf die Baustelle;
  - 9.2 Einrichten, Vorhalten und Unterhalten sowie Entfernen der Baustelleneinrichtung einschließlich der Ver- und Entsorgungsanschlüsse einschließlich Zähler-einrichtung. Sofern die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes notwendig ist, sind die erforderlichen Genehmigungen vom AN zu beschaffen;
  - 9.3 Erfüllung aller behördlichen und sonstigen Auflagen in Bezug auf das Bauvorhaben;
  - 9.4 Schaffung und Erhaltung der notwendigen Zufahrten zu den landseitigen Baugrundstücken während der Bauzeit (Baustraße), die kontinuierliche Säuberung, Instandhaltung und Absicherung von Gehsteigen und Straßenflächen, die Erfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber Dritten bei Benutzung öffentlicher oder privater Wege, Grundstücke und Anlagen für den Baubetrieb sowie die

Regulierung aller Schäden, die Dritten durch Pflichtverletzungen des AN entstehen;

- 9.5 Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle;
  - 9.6 Koordination aller beteiligten Gewerke auf der Baustelle (insbesondere Nachunternehmer und Lieferanten des AN);
  - 9.7 Persönliche Teilnahme an - in der Regel wöchentlichen - Baubesprechungen durch den Projektleiter und je nach Bedarf weitere instruierte Vertreter.
  - 9.8 Fertigung von Bautagesberichten und wöchentliche Übermittlung an die AG;
  - 9.9 Sicherungsmaßnahmen gegen Schnee und Eis sowie sonstiger Witterungseinflüsse sowie die Beseitigung von Wasser, Schnee und Eis;
  - 9.10 Schutz und Sicherung der in oder an dem Baugrundstück und in anliegenden Flächen eingebauten Ver- und Entsorgungseinrichtungen ab Baubeginn vor Beschädigungen durch die Bauleistungen;
  - 9.11 Herbeiführung aller behördlichen Abnahmen sowie Inbetriebnahmeprüfungen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden behördlichen Gebühren und Sachverständigenkosten trägt die AG. Durchführung und behördliche Abnahme des Bauvorhabens einschließlich der Probeentnahmen und Prüfung von Baustoffen und Bauteilen;
  - 9.12 Räumung der Baustelle unverzüglich nach Fertigstellung aller Leistungen;
  - 9.13 Zwischenreinigungen, soweit erforderlich, und die Schlussreinigung des Bauwerkes.
- (10) Alle Bauarbeiten sind - insbesondere im Hinblick auf Schmutz- und Lärmbelastigungen - mit angemessener und zumutbarer Rücksicht auf die Belange der Anlieger auszuführen. Die Vorgaben der AW Baulärm sind einzuhalten.
- (11) Der AN übernimmt ab Baubeginn die Verkehrssicherungs-, Reinigungs- und Räum- und Streupflicht für die Baugrundstücke bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme. Alle angrenzenden Zufahrten sind sauber zu halten. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Alle Zu- und Ausfahrten unterliegen einem Winterdienst durch den AN.
- (12) Bezüglich etwaiger im Zeitpunkt der Zielpreisermittlung durch den AN nicht erkennbarer Baubehinderungen wird auf § 6 VOB/B verwiesen. Der AG trägt hiernach insbesondere folgende Risiken:
- 1. das Kontaminations- und Kampfmittelrisiko;
  - 2. das Baugrundrisiko, sofern der Baugrund von den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen des AG, die Anlage zum Vertrag sind, wesentlich abweicht;
  - 3. außergewöhnliche Hochwasser-, Eis- und Sturmflutrisiken.

## **§ 6 Zusammenarbeit Projektbeteiligte / Nachunternehmer / Vertragsstrafe für Gesetzesverstöße**

- (1) Die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (nachfolgend "ReGe") nimmt für das Gesamtprojekt Behelfsbrücke die Projektmanagementaufgaben wahr und fungiert als Gesamtprojektleitung. Sie wird die AG im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben vertreten.

Die Teilprojektleitung für den Brückenbau liegt während der Vertragsabwicklung bei der Hamburg Port Authority AöR (HPA).

Der AN wird die in seinem Personalkonzept (Anlage 3) benannten Mitarbeiterinnen als Projektleitungsteam einsetzen.

- (2) Die Projektleitung und ihre Stellvertretung müssen für die Leistungen aus diesem Vertrag umfassend zu Verfügung stehen, während der Arbeitszeiten ständig erreichbar sein und die Arbeiten tatsächlich selbst leiten. Sie sind die vorrangigen Ansprechpersonen der AG, soweit diese nicht etwas anderes bestimmt. Sie sind für den AN jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der AN darf die Projektleitung, ihre Stellvertretung sowie einzelne Personen des Projektteams, wie sie sich aus dem Personalkonzept (Anlage 3) ergeben, nur mit schriftlicher Zustimmung der AG ablösen oder austauschen. Die AG ist zur Zustimmung nur verpflichtet, wenn für die Ablösung ein wichtiger Grund besteht und eine nachweislich mindestens ebenso qualifizierte Person an die entsprechende Stelle tritt.
- (4) Die Planung und Bauausführung erfolgen in enger Verzahnung der beiden Teilbereiche des Gesamtprojektes (Brücke und Anschlüsse/Rampen). Deswegen finden die wöchentlichen Planungs- und Baubesprechungen gemeinsam unter Leitung der Gesamtprojektleitung statt
- (5) Um Streitfälle zu vermeiden bzw. kooperativ zu lösen, bilden die Parteien bei Meinungsverschiedenheiten auf (formlosen) Antrag einer Partei ein Projekt Management Team (PMT), welches sich aus dem Projektleiter und dessen Stellvertreter auf Seiten des AN und der Gesamtprojektleitung und Teilprojektleitung der AG zusammensetzt.
- (6) Dem PMT übergeordnet wird ein Senior Management Team (SMT) installiert, welches aus den Geschäftsführungen der vertretenden Gesellschaften beider Vertragspartner besteht. Das SMT hat die Funktion, etwaige Streitigkeiten zu deeskalieren und Entscheidungen zu treffen, sofern eine gemeinsame Entscheidungsfindung im PMT nicht gelingt.
- (7) Für den Fall, dass auch im SMT Konflikte nicht gelöst werden können, setzen die Parteien gemäß § 21 vorrangig alternative Streitlösungsmechanismen in Form eines Schlichtungsverfahrens ein.
- (8) Der AN erbringt die vertraglichen Leistungen selbst bzw. mit den in Anlage 5 genannten Nachunternehmer: innen. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AG (E-Mail ist ausreichend), weitere Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zu beauftragen oder die benannten Nachunternehmer: innen auszutauschen. In der optionalen Leistungsstufe 2 gilt ergänzend § 4 Abs. 8 VOB/B



mit der Maßgabe, dass der AG dem Einsatz von AN-seitig benannten Nachunternehmern nur aus wichtigem Grund widersprechen darf.

- (9) Der AN ist zur umfassenden Koordination seiner Leistungen verpflichtet. Seine Koordinationspflicht umfasst insbesondere die zeitliche und inhaltliche Koordination der eigenen Leistungen mit den Leistungen der weiteren Projektbeteiligten, insbesondere dem Auftragnehmer der parallel zu planenden und auszuführenden landseitigen Rampen/Anschlüsse an die Behelfsbrücke. Der AN hat alle Schnittstellen vorausschauend und proaktiv zu organisieren, zu kontrollieren und dafür Sorge zu tragen, dass sich aus Schnittstellen keine terminlichen, kostenmäßigen oder sonstigen negativen Auswirkungen auf die Projektziele ergeben, die durch eine ordnungsgemäße Koordination vermieden werden können. Dies gilt auch für die Abstimmung mit den separat beauftragten Teillosen „Planung und Bau der landseitigen Rampen- und Anschlussbereiche“ sowie „Rückbau der Bestandbrücke sowie der temporären Verkehrsanlage“.
- (10) Der AN verpflichtet sich entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 4 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) dafür zu sorgen, dass bei der Leistungsausführung keine illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit oder Verstöße gegen das AEntG stattfindet und die Verpflichtungen aus den §§ 3, 3a, 3b, 5 und 10 Satz 2 HmbVgG eingehalten werden.

Die Einstandspflicht des AN bezieht sich auch auf das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Dritter, die er mit der Leistungsausführung beauftragt hat (Nachunternehmer) oder die ihrerseits von einem Nachunternehmer - gleich welchen Unterordnungsgrads - beauftragt wurden (Nach-Nachunternehmer).

- (11) Begehen der AN bzw. dessen/deren Erfüllungsgehilfe bei der Leistungsausführung einen Verstoß gegen die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn entsprechend § 3 HmbVgG (gemäß Angebotsformblatt),
- die Regelungen zur sozialverträglichen Beschaffung entsprechend § 3a HmbVgG,
  - eine der Pflichten beim Einsatz von Nachunternehmern oder Leiharbeitskräften entsprechend § 5 HmbVgG (gemäß Angebotsformblatt und Anlage 5) oder
  - die Pflicht zur Bereithaltung von Entgeltabrechnungen über die Beschäftigten und von Verträgen entsprechend § 10 HmbVgG (gemäß Angebotsformblatt),

so kann die AG vom AN für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Prozent der Abrechnungssumme je Verstoß, höchstens jedoch fünf Prozent der Netto-Abrechnungssumme gemäß der Schlussrechnung, verlangen (vgl. § 11 Abs. 1 HmbVgG).

Die Vertragsstrafe ist auch zu entrichten, wenn ein Nachunternehmer oder ein Nach-Nachunternehmer jeden Unterordnungsgrads den Verstoß begangen hat und dies dem AN bekannt war oder hätte bekannt sein müssen oder über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfe) zugerechnet werden kann.

## **§7 Termine und Terminplanung**

- (1) Für die mit diesem Vertrag übertragenen Leistungen gelten die nachfolgenden Fristen und Termine als verbindliche Vertragsfristen:

1. Die Leistungen sind unmittelbar nach Beauftragung voraussichtlich Ende August 2026 zu beginnen.

2. In der Stufe 1 gilt folgender Fertigstellungstermin:

Fertigstellung der für die bauliche Umsetzung erforderlichen Planung und Übermittlung des maximalen Zielpreises durch den AN (zur Prüfung und Freigabe durch den AG)

**innerhalb von 11 Kalenderwochen nach Beauftragung.**

3. Ruft die AG die Leistungen der Stufe 2 ab, gilt folgende Vertragsfrist gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B:

Abnahmereife und betriebsfähige (nach erfolgreichem Abschluss aller Inbetriebnahmeprüfungen) Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens

**innerhalb von 57 Kalenderwochen nach Abruf der Leistungen der Stufe 2.**

Als Zieltermin für den Abruf der Leistungen der Stufe 2 ist der 26.11.2026 vorgesehen. Bei Abruf der Stufe 2 am 26.11.2026 sind die Leistungen der Stufe 2 somit bis zum Zieltermin am 31.12.2027 abnahmereif fertigzustellen.

- (2) Der AN hat die Terminplanung so zu erstellen, dass die vereinbarten Vertragstermine eingehalten werden. Der AN hat dazu anhand des bezuschlagten Projektabwicklungskonzeptes binnen zwei Wochen nach Auftragsvergabe einen Planungs- und Ausführungsplan (Detailterminplan als Balkendiagramm mit vollständig verknüpften Zeileninhalten sowie den vereinbarten Vertragsterminen und Meilensteinen) zu erstellen und diesen über die Vertragslaufzeit hinweg regelmäßig fortzuschreiben und mit der AG abzustimmen und ihm als „native file“ (.mpp o. glw.) zu übergeben.
- (3) Auf § 6 VOB/B in Verbindung mit § 5 Abs. (12) wird verwiesen. Der AN hat die AG auf erkennbare Verzögerungen der Einhaltung der vertraglichen Fristen unverzüglich schriftlich (E-Mail ist ausreichend) hinzuweisen. Soweit der AN keine Verzögerungen ankündigt, kann sich die AG darauf verlassen, dass die jeweiligen Termine in ihrer Durchführung nicht gefährdet sind, es sei denn, etwaige Behinderungen und daraus resultierende Verzögerungen sind offenkundig. Um der AG eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, der AG regelmäßig im Rahmen des monatlichen Berichtswesens Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs nebst Erläuterungen vorzulegen.



## § 8 Vergütung / Zahlungen

- (1) Die Vergütung der Planungsleistungen der Leistungsstufe 1 erfolgt nach Aufwand gegen Leistungsnachweis zu den Honorarstundensätzen gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2). Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.
- (2) Die Vergütung der optionalen Leistungsstufe 2 erfolgt als „cost plus fee“ unter transparenter Offenlegung aller Kosten („open book“) zuzüglich des angebotenen Zuschlages bis zum Erreichen des freigegebenen maximalen Zielpreises. Im Übrigen wird auf § 9 verwiesen. Zu den erstattbaren Kosten für die Leistungen, die der AN im Rahmen der Bauausführung (inkl. Ausführungsplanung) erbringt, zählen im Einzelnen die folgenden Kosten:
  - Personalkosten gestaffelt nach Qualifikationen der jeweiligen Mitarbeiter einschließlich Arbeitgeberzulagen und sonstiger Lohnnebenkosten,
  - Materialkosten ab der Materialanlieferung auf der Baustelle (ohne die von der AG direkt vom Bund gemieteten Brückenelemente),
  - Für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag angefallene Gerätekosten einschließlich Betriebsstoffen,
  - Baustellengemeinkosten (Baustelleneinrichtung, Betreiben der Baustelle und Baustellenräumung, Baustellen(leitungs-)personal wie z.B. Bauleiterinnen, Oberbauleiterinnen, Polierinnen, Baukaufleute, Bauvorbereiterinnen),
  - Die nach Einzelkosten der Teilleistungen (EKTs) in marktüblichem Umfang aufgliederenden Nachunternehmerkosten im Rahmen von Einheitspreisverträgen auf Basis von AN-seitig zu erstellenden Leistungsverzeichnissen.

Grundlage der angefallenen erstattbaren Kosten für Eigenleistungen des AN ist der jeweils einschlägige Kalkulationsmittellohn gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2) zuzüglich etwaiger Nacht- und Feiertagszuschläge. Bei Lieferanten und Nachunternehmern reduzieren etwaige Skonti, Rabatte, Boni etc. der Lieferanten/Nachunternehmer die zu erstattenden Kosten.

Der AN erhält die angefallenen erstattbaren Kosten gegen Leistungsnachweis zuzüglich des Zuschlages gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2) erstattet. Der Zuschlag ist abschließend (inkl. AGK, GU-/GÜ-Zuschlag, Wagnis und Gewinn etc.). Weitere Zuschläge können nicht geltend gemacht werden.

In allen Abrechnungen des AN (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) muss der Leistungsnachweis einen Abgleich mit der prüfaren Aufstellung des maximalen Zielpreises gemäß § 4 Abs. 3, insbesondere in Form einer ausführungs- und gewerkeorientierten Gliederung gemäß DIN 276 (Fassung 2018-12, Abschnitt 5.3) erfolgen. Die Unterteilung hat mindestens der dritten Ebene der DIN 276 zu entsprechen.

Die angefallenen erstattbaren Kosten werden vom AN transparent, prüfbar und vollständig offengelegt („Open book“). Zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse erfolgt die Offenlegung nicht unmittelbar gegenüber der AG, sondern durch Audit- bzw. Einsichtsrechte gemäß Abs. 2a für einen durch die AG bestellten und zur Verschwiegenheit verpflichteten externen Prüfer.



- (2a) Die AG beauftragt auf eigene Kosten einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der seitens des AN angegebenen Kosten. Die AG legt Prüfungsumfang und -tiefe der Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer fest. Ausgenommen von einer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der jeweils einschlägige Kalkulationsmittellohn des AN gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2) sowie der Zuschlag gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2).

Die Nachunternehmerkosten werden vom Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Aufgliederung der EKTs in marktüblichem Umfang im Rahmen von Einheitspreisverträgen auf Basis von Leistungsverzeichnissen geprüft.

Bei Lieferanten ist ferner ein Abgleich der Lieferrechnungen mit den Lieferverträgen und der dort jeweils vereinbarten Vergütung vorzunehmen.

Der AN wird dem durch den AG beauftragten Wirtschaftsprüfer innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen sämtliche von diesem geforderten Informationen betreffend Kalkulation, buchhalterische Erfassung, Abrechnung und Zahlung aller mit dem Projekt zusammenhängender Kosten zukommen zu lassen und diesem im eigenen Unternehmen eine Prüfung zu ermöglichen.

Der Wirtschaftsprüfer wird diese Informationen vertraulich behandeln, was durch die AG mittels einer entsprechenden Vereinbarung sichergestellt wird, die das PMT jederzeit einsehen kann. Der Wirtschaftsprüfer wird nach Überprüfung der Angaben des AN etwaige Differenzen darstellen, ohne dabei geheimhaltungsbedürftige Kalkulationsansätze offen zu legen.

Sollte der AN die Kosten nicht korrekt angesetzt haben, erfolgt eine entsprechende Korrektur durch den Wirtschaftsprüfer auf die Höhe der tatsächlichen Kosten. Das Ergebnis der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer ist für die Parteien bindend, sofern nicht eine Partei begründete Einwendungen gegen dieses Ergebnis hat. In diesem Fall kann ein Verfahren nach § 21 zur Lösung des Konflikts beantragt werden.

- (2b) Die Leistungsstandprüfungen und Rechnungsprüfungen durch die AG-seitige Bauüberwachung bleiben unberührt; diese finden zusätzlich zu den Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer statt.

- (3) Die höchstens erzielbare Vergütung des AN ist durch den freigegebenen maximalen Zielpreis für alle Planungs- und Bauleistungen nach diesem Vertrag (Leistungsstufe 1 und Leistungsstufe 2) als maximale Vergütungsobergrenze gedeckelt. Eine über den freigegebenen maximalen Zielpreis hinausgehende Vergütung des AN kommt nicht in Betracht.

Die fortbestehende Leistungspflicht des AN auch bei oberhalb des freigegebenen maximalen Zielpreises liegenden AN-seitigen Kosten sowie § 313 BGB, § 642 BGB, § 6 VOB/B und § 9 dieses Vertrages bleiben unberührt.

- (4) Um das wirtschaftliche Handeln des AN sicherzustellen, erhält der AN im Falle einer Unterschreitung des maximalen Zielpreises zusätzlich zu der Vergütung gemäß § 8 Abs. (2) eine anteilige prozentuale Einsparbeteiligung von 35 % der erreichten Minusdifferenz der

„cost plus fee“ Vergütung zuzüglich der Vergütung der Leistungsstufe 1 insgesamt gegenüber dem Zielpreis.

- (5) Rechnungen sind per Mail an [rechnung\(a\)rege-hamburg.de](mailto:rechnung(a)rege-hamburg.de) mit folgender Rechnungsadresse zu senden:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende  
c/o ReGe Hamburg Projektrealisierungsgesellschaft mbH  
Überseeallee 1, 20457 Hamburg

- (6) Zahlungen erfolgen innerhalb der Stufe 1 gegen monatliche aufwandsbezogene Teilrechnungen. Den Teilrechnungen haben prüfbare Stundenaufstellungen, aus denen die jeweiligen Personen und deren Planungsleistungen hervorgehen, beizuliegen.
- (7) Innerhalb der Leistungsstufe 2 erfolgen Zahlungen gemäß § 16 VOB/B. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B gilt nicht. Jegliche Vorauszahlungen im Sinne von § 16 Abs. 2 VOB/B werden ausschließlich Zug um Zug gegen Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft (Anlage 5) in gleicher Höhe durch ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut oder einen zugelassenen Kreditversicherer gewährt.
- (8) Die Vergütung der optionalen Leistungsstufe 3 (Wartung und Prüfung) erfolgt im Auftragsfall als cost plus fee Vergütung gemäß § 8 Absätze (2), (3), (6) und (7).

Die Regelungen zum maximalen Zielpreis gemäß § 8 Absätze (4) und (5) finden keine Anwendung auf die Vergütung der optionalen Leistungsstufe 3.

## **§ 9 Leistungsänderungen**

- (1) Leistungsänderungen / zusätzliche Leistungen sind in dem vorliegenden Vertragsverhältnis nur im Ausnahmefall relevant. Aufgrund der funktionalen Leistungsbeschreibung, der beim AN liegenden Planungsverantwortung sowie der ausführlichen Gelegenheit zur Prüfung der Vertragsunterlagen während des durchgeführten Verhandlungsverfahrens kommen Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen ausschließlich in den folgenden Konstellationen in Betracht:

- nach Vertragsschluss erfolgen durch mindestens zwei bevollmächtigte Vertreter des AG gemäß § 5 Abs. (2) schriftlich (E-Mail ist ausreichend) angeordnete Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen gegenüber dem vertraglichen Leistungsumfang,  
oder
- behördliche Auflagen oder Nebenbestimmungen, welche bei Vertragsschluss vom AN als Fachunternehmen für Brückenbau gleichwohl nicht erkennbar waren,  
oder

- Mehrkosten, welche aus etwaigen im Zeitpunkt der Zielpreisermittlung durch den AN nicht erkennbaren Baubehinderungen gemäß § 6 VOB/B in Verbindung mit § 5 Abs. (12) resultieren.

- (2) Im Falle einer ausnahmsweisen Leistungsänderung und/oder zusätzlichen Leistung gemäß § 9 Abs. (1) gelten die §§ 1 Abs. 3 und 4 VOB/B, 2 Abs. 5 und 6 VOB/B.

Sofern nach Maßgabe der VOB/B-Bestimmungen unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung die tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für die betreffende Leistungsänderung und/oder zusätzliche Leistung abzurechnen sind, werden alle Zuschläge mit dem vertraglichen Zuschlag gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2) abschließend abgegolten.

Die Mehrvergütung im Falle einer ausnahmsweisen Leistungsänderung und/oder zusätzlichen Leistung gemäß § 9 Abs. (1) wird zu dem maximalen Zielpreis gemäß § 8 Abs. 3 hinzugerechnet. Erreicht die „cost plus fee“-Vergütung nach § 8 Abs. 2 den maximalen Zielpreis, so erhält der AN daher zusätzlich die Mehrvergütung für die betreffende Leistungsänderung und/oder zusätzliche Leistung. Gelingt dem AN eine Unterschreitung des maximalen Zielpreises, so errechnet sich der anteilige Bonus gemäß § 8 Abs. (4) nach der erreichten Minusdifferenz der „cost plus fee“ Vergütung zuzüglich der Vergütung der Leistungsstufe 1 insgesamt gegenüber dem Zielpreis plus der Mehrvergütung für die betreffende Leistungsänderung und/oder zusätzliche Leistung.

## §10 Abnahme

- (1) Die Planungs- und Bauleistungen des AN werden nach abnahmereifer Gesamtfertigstellung seiner Leistung abgenommen. Ein Anspruch des AN auf Teilabnahmen ist ausgeschlossen.

Es wird klargestellt, dass die Inbetriebnahme der Behelfsbrücke gemeinsam mit Abnahme bzw. im Anschluss an diese erfolgen wird. Eine vorzeitige Inbetriebnahme wird nicht stattfinden. In Bezug auf die Leitwerke, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch bereits vor der Abnahme eine Inbetriebnahme erfordern kann, werden die Parteien ein geeignetes Prozedere einer Zustandsfeststellung mit vorzeitigem Gefahrübergang, dem Übergang der Verkehrssicherungspflicht sowie der Beweislastumkehr abstimmen.

- (2) Während der Bauausführung hat der AN durchgehend gegenüber der AG rechtzeitig im Vorwege anzuzeigen, wenn Teile der Leistungen durch nachfolgende Gewerke verdeckt bzw. der Prüfung und Feststellung entzogen werden, und die AG zu einer technischen Zustandsfeststellung gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B einzuladen.
- (3) Der AN hat die AG mindestens 2 Wochen vor der Gesamtfertigstellung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) zu einer technischen Vorbegehung mit einer Frist von 10 Arbeitstagen (Montags - Freitags) aufzufordern. Diese Vorbegehung ist lediglich technischer Natur und führt zu keiner Abnahme im rechtlichen Sinne. Über die Vorbegehung wird ein schriftliches

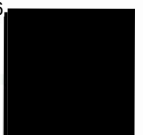


Protokoll angefertigt, in dem etwaige Mängel, Beanstandungen oder Restarbeiten - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - festzuhalten sind.

- (4) Die Gesamtabnahme der vertraglichen Leistungen des AN erfolgt förmlich unter Anfertigung einer Niederschrift (Abnahmeprotokoll). In dem Abnahmeprotokoll sind etwaige Restarbeiten bzw. Mängel und deren Beseitigungsfristen festzuhalten.
- (5) Sämtliche das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen, die von der AG für die Inbetriebnahme der Behelfsbrücke benötigt werden, sind spätestens bei der Abnahme durch den AN zu übergeben. Sämtliche behördlichen Abnahmen und Inbetriebnahmeprüfungen müssen ohne wesentliche Mängel abgeschlossen sein.
- (6) Die vollständigen das Bauvorhaben betreffenden Bestands- und Revisionsunterlagen werden vom AN spätestens 4 Wochen nach der Abnahme digital übergeben. Zu den Revisionsunterlagen gehören insbesondere die in der Funktionalen Leistungsbeschreibung (Anlage 1) aufgeführten Dokumente / Pläne.  
  
Bis zur vollständigen Übergabe der Bestands- und Revisionsunterlagen kann die AG einen angemessenen Einbehalt von der Schlussrechnung bis zu einem Höchstbetrag von [REDACTED] vornehmen.
- (7) Alle erforderlichen Einweisungen in technische Einrichtungen haben durch den AN vor der Abnahme zu erfolgen. Die Einweisungen sind schriftlich zu protokollieren.
- (8) Die fiktiven Abnahmen gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B finden keine Anwendung. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (9) Die AG kann die Abnahme bis zur Beseitigung festgestellter Mängel oder fehlender Restleistungen verweigern, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Mängel oder unwesentliche fehlende Restleistungen. Einen wesentlichen Mangel stellt auch die Nichtvorlage bzw. nicht vertragsgemäße Vorlage wesentlicher Unterlagen gemäß § 10.5 dar, sofern diese zur Inbetriebnahme der Behelfsbrücke erforderlich sind.
- (10) Bei Abnahme trotz vorhandener Mängel tritt eine Beweislastumkehr hinsichtlich der im Abnahmeprotokoll ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht ein.

## **§11 Mängelhaftung**

- (1) Kommt der AN seiner Pflicht zur Beseitigung von Mängeln, die schon vor der Abnahme während der Ausführung der Planungs- und Bauleistungen festgestellt werden, innerhalb einer durch die AG schriftlich (E-Mail ist ausreichend) gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die AG berechtigt, auch ohne (Teil-) Kündigung den Mangel im Wege der



Ersatzvornahme auf Kosten des AN durch Drittunternehmen beseitigen zu lassen. Die Rechte der AG aus § 4 Abs. 7 VOB/B bleiben im Übrigen unberührt.

- (2) Ab der Abnahme übernimmt der AN die Gewährleistung gemäß § 13 VOB/B nach Maßgabe folgender vorrangiger Regelungen. Die Gewährleistungsdauer beträgt 5 Jahre („allgemeine Gewährleistungsfrist“).
- (3) Mängelrügen durch einfache E-Mail sind formwährend. Soweit in § 13 VOB/B auf eine schriftliche Mängelrüge abgestellt wird, gilt die Schriftform mit einer durch einfache E-Mail übermittelten Mängelrüge als erfüllt. Ein flankierendes Schreiben ist nicht erforderlich.

## **§ 12 Sicherheitsleistung**

### **(1) Vertragserfüllungsbürgschaft**

Der AN übergibt innerhalb von 2 Wochen nach Abruf der Stufe 2 eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des maximalen Zielpreises (brutto) entsprechend dem Muster (Anlage 6). Solange die Bürgschaft nicht vorliegt, kann die AG einen Einbehalt von Abschlagszahlungen in entsprechender Höhe vornehmen.

Im Falle einer Abweichung von dem maximalen Zielpreis ist die Vertragserfüllungsbürgschaft auf Verlangen einer Partei unverzüglich im Umfang der Abweichung anzupassen.

Unmittelbar nach Abnahme ist die Vertragserfüllungsbürgschaft von der AG an den AN Zug um Zug gegen Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft gemäß § 12 Abs. (2) zurückzugeben.

### **(2) Gewährleistungsbürgschaft**

Nach der Abnahme übergibt der AN an die AG eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Brutto-Abrechnungssumme gemäß der Schlussrechnung.

Nach Ablauf der allgemeinen Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach der Abnahme hat die AG die Gewährleistungsbürgschaft an den AN zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt ihre geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf sie einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

### **§13 Versicherungen**

- (0) Der AN ist verpflichtet, für die Dauer seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, welche mindestens folgende Deckungssummen umfasst:
- für Personenschäden 5 Mio. EUR, 2-fach jahresmaximiert
  - für Sach- und Vermögensschäden 5 Mio. EUR, 2-fach jahresmaximiert.
- (1) Den Abschluss und die Aufrechterhaltung dieser Haftpflichtversicherung weist der AN auf Verlangen der AG nach.
- (2) Die Mängelhaftung des AN gemäß § 12 dieses Vertrages in Verbindung mit § 13 VOB/B und den gesetzlichen Bestimmungen des BGB bleibt unberührt.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung der Planungs- und Bauleistungen alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelungen zu beachten, insbesondere die Regelungen der Bauaufsichtsbehörde, der Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften sowie Immissionschutzvorschriften öffentlich-rechtlicher Art.
- (2) Der AN trägt die Verantwortung für alle sich aus der schuldhaften Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelungen ergebenden Folgen, Geldbußen und Ordnungsgelder und sonstige Ansprüche, einschließlich Schadensersatzansprüche aller Art.
- (3) Der AN haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen entstehen. Der AN haftet für eigenes Verschulden als auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (§§ 276, 278 BGB) sowie für das Verschulden seiner Lieferanten.
- (4) Die Mängelhaftung des AN gemäß § 12 dieses Vertrages in Verbindung mit § 13 VOB/B und den gesetzlichen Bestimmungen des BGB bleibt unberührt.

### **§15 Kündigung**

- (1) Zusätzlich zu den Regelungen in § 8 VOB/B ist die AG insbesondere auch dann zur sofortigen außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der AN:
- ohne berechtigten Grund die Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und angemessener Fristsetzung durch die AG nicht wieder aufnimmt,
- oder

- trotz angemessener Fristsetzung durch die AG seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Tariflohns oder (sofern nicht einschlägig) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß dem Angebotsformblatt nicht nachkommt.
- (2) Zusätzlich zu den Regelungen in § 8 VOB/B hat der AN nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an die AG herauszugeben. Der AN hat alle notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Arbeiten durch die AG zu schaffen.
- (3) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche der AG gemäß § 17 Abs. (1) bis (7) unberührt
- (4) Für die Kündigung bei etwaigen Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

### **§16 Optionale Stufe 3: Wartung und Prüfung**

Der Abruf der Leistungsstufe 3 „Wartung und Prüfung“ steht im freien Ermessen des AG. Der AG kann die Leistungsstufe 3 innerhalb von 3 Monaten nach der Abnahme beim AN abrufen oder diese Leistungen an die Errichterfirmen oder an ein vom AG frei wählbares Drittunternehmen beauftragen.

Sofern der AG vom AN mit der Leistungsstufe 3 „Wartung und Prüfung“ für die Dauer der Gewährleistung beauftragt wird, erbringt der AN in diesem Zeitraum sämtliche in der FLB (Anlage 1) und den dort in Bezug genommenen Richtlinien und Vertragsanlagen beschriebenen Leistungen der Wartung und Prüfung für alle wartungsbedürftigen Bauteile und Anlagen des Teilprojekts Behelfsbrückenzug.

Der AG behält sich eine Übertragung der auftraggeberseitigen Rechte und Pflichten betreffend die Leistungsstufe 3 auf einen anderen Auftraggeber vor. Der AN erklärt seine Zustimmung zu der anvisierten Vertragsübertragung. Der AN ist zum Widerruf der erklärten Zustimmung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Bezug auf den neuen Auftraggeber berechtigt.

### **§17 Urheberrecht**

- (1) Soweit die von dem AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 17 Abs. 2 bis 5. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des AN darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Der AN gewährleistet und sichert zu, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

- (2) Die AG darf die von dem AN gefertigten Unterlagen für die im Vertrag genannte (Bau)Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.



- (3) Die AG darf die von dem AN gefertigten Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn dies für die Nutzung des Vorhabens erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse der AG hinter dem Schutzinteresse, des AN zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von dem AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- (4) Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des AG durch die Veröffentlichung berührt werden.
- (5) Die AG kann ihre Befugnisse nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 nicht vor, darf die AG die von dem AN erstellten Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe, des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von dem AN nicht an Dritte weitergegeben werden. Die AG kann ihre vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- (7) Mit der vereinbarten Vergütung sind auch sämtliche Rechte, die der AG im Rahmen dieses § 17 eingeräumt sind, abgegolten.

## **§18 Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der AG unwirksam.

- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

## **§19 Hamburgisches Transparenzgesetz**

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG



im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

## **§ 20 Verpflichtung nichtbeamteter Personen**

Der AN und seine Mitarbeiter können auf Anforderung der AG im Rahmen eines Auftrages gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 mit der Änderung vom 15.08.1974 (BGBl. I, S. 547, 1942) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gesondert verpflichtet werden. Wünscht die AG eine Verpflichtung, teilt der AN der AG unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung alle Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Personen schriftlich mit. Sollten im Projektverlauf weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden, wird der AN der AG auch deren Namen vorab mitteilen, so dass sie ebenfalls entsprechend verpflichtet werden. Diese Mitarbeiter dürfen erst nach ihrer Verpflichtung eingesetzt werden.

## **§ 21 Konfliktlösung während der Vertragserfüllung (bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme)**

- (1) Sollte dem AN nach den gesetzlichen Regelungen ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen, sind sich die Parteien einig, dass dieses nicht ausgeübt werden kann, solange nicht die nachfolgenden Konfliktlösungsmechanismen (SMT und Schlichtungsverfahren) vollständig ausgeschöpft wurden:

- (2) Konfliktlösung durch das SMT

Im Falle einer Streitigkeit, welche nicht durch das PMT innerhalb von 14 Kalendertagen gemeinschaftlich einstimmig gelöst wird, kann jede Partei durch Antrag gegenüber dem SMT unter konkreter Bezeichnung der Streitigkeit, der beteiligten Partei(en) als auch des Zieles des Antrags eine Entscheidung des SMT über die Streitigkeit herbeiführen. Das SMT entscheidet ab Zugang des Antrags der betroffenen Partei innerhalb von weiteren 14 Kalendertagen über den Antrag, wobei innerhalb dieses Zeitraums eine gemeinsame Besprechung der Mitglieder des SMT und der Mitglieder des PMT hinsichtlich dieser Streitigkeit zu erfolgen hat. Beide Parteien sind im Rahmen der Besprechung zu hören.

- (3) Schlichtungsverfahren

Entscheidet das SMT nicht fristgemäß einstimmig oder ist eine Partei mit der Entscheidung des SMT nicht einverstanden, so kann diese Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragen. Die Person des Schlichters wird einvernehmlich durch das SMT bestimmt

Der Schlichter soll mit den Parteien einen Schlichtungstermin innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang des Antrages abhalten. Der Schlichter kann einen technischen Sachverständigen nach eigenem Ermessen hinzuziehen. Sofern sich die Parteien im Schlichtungsverfahren nicht einigen können, soll der Schlichter einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, der den Parteien gleichzeitig bekannt zu geben ist. Die Parteien haben ab



Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlages jeweils 14 Kalendertage Zeit dem Vorschlag zuzustimmen. Erfolgt keine Zustimmung, steht jeder Partei der ordentliche Gerichtsweg frei.

## § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragssprache ist deutsch, die Leistungserbringung hat ebenfalls in deutscher Sprache zur erfolgen.
- (2) Das vorliegende Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Allgemeine Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vergleichbare Bedingungen des AN werden ausdrücklich ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn sich der AN im zukünftigen oder vergangenen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist bzw. darauf bezogen oder hingewiesen hat.
- (6) Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte, bleiben die anderen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit rechtlich zulässig oder tatsächlich möglich nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in diesem Vertrag ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.

Hamburg, den 07.09.2026

Hamburg, den /

Anlagen:

- |          |                                                                                                                                                                                     |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | funktionale Leistungsbeschreibung [FLB] nebst Plänen und bereits erteilten Genehmigungen bzw. (soweit noch nicht vorhanden) Genehmigungsantragsunterlagen (jeweils als FLB-Anlagen) |
| Anlage 2 | Angebotsformblatt (inkl. Honorarstundensätze für Stufe 1, Zuschlag für Stufe 2 und für Stufe 3)                                                                                     |
| Anlage 3 | Personalkonzept AN                                                                                                                                                                  |
| Anlage 4 | Konzept zur Projektabwicklung AN                                                                                                                                                    |
| Anlage 5 | Liste Nachunternehmer: innen                                                                                                                                                        |
| Anlage 6 | Muster Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft                                                                                                           |

Die Anlagen wurden nach vorheriger Abstimmung ausschließlich über den gemeinsamen SharePoint zur Verfügung gestellt, ak

## Anlagen 2 - 6

- Angebotsformblatt (inkl. Honorarstundensätze)
- Personalkonzept
- Konzept zur Projektabwicklung
- Liste NU
- Muster Bürgschaften

Diese Unterlagen enthalten ausschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und werden aus diesem Grund nicht veröffentlicht.

# Behelfsbrücke über die Norderelbe, den Oberhafenkanal und den Veddeler Marktplatz

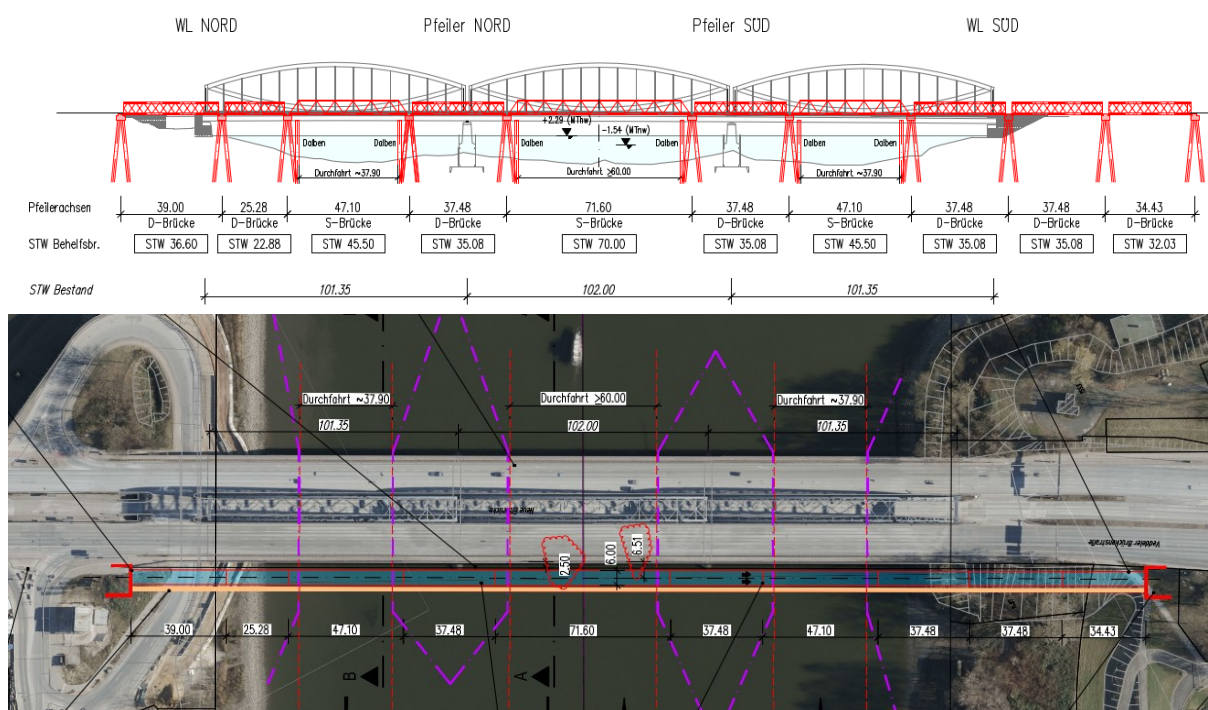
## „Brückenschlag für Hamburg BSH“

### FUNKTIONALE LEISTUNGSBESCHREIBUNG

#### Teilprojekt Behelfsbrückenzug:

Planungsleistungen sowie Bauleistungen für den Brückenbau sowie Schutz- und Leiteinrichtungen entlang der Schiffsdurchfahrten und des Veddeler Marktplatzes

[Auftragsnummer BSH006]



#### Auftraggeber:

Freie und Hanstedt Hamburg,  
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende  
vertreten durch die ReGe Hamburg GmbH

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                |    |
|------|----------------------------------------------------------------|----|
| 1.   | Allgemeines.....                                               | 4  |
| 1.1  | Art der Leistungsbeschreibung .....                            | 4  |
| 1.2  | Gesamtprojekt, Teilprojekte, übergeordnete Schnittstelle ..... | 4  |
| 1.3  | Gegenstand der Leistung.....                                   | 4  |
| 1.4  | Leistungsstufen .....                                          | 4  |
| 1.5  | Leistungsziel.....                                             | 4  |
| 2.   | Grundlagen und Ausgangssituation .....                         | 5  |
| 2.1  | Grundkonzept und Bauaufgabe .....                              | 5  |
| 2.2  | Vorliegende Unterlagen .....                                   | 5  |
| 3.   | Funktionale Anforderungen .....                                | 5  |
| 3.1  | Verkehrsfunktion.....                                          | 5  |
| 3.2  | Trassierung.....                                               | 6  |
| 3.3  | Tragwerksfunktion.....                                         | 6  |
| 3.4  | Überbauten .....                                               | 6  |
| 3.5  | Unterbauten und Gründung.....                                  | 6  |
| 3.6  | Einwirkungen .....                                             | 7  |
| 3.7  | Dauerhaftigkeit und Betriebsfunktion.....                      | 7  |
| 3.8  | Schifffahrt und Wasserbau .....                                | 7  |
| 3.9  | Veddeler Marktplatz .....                                      | 7  |
| 3.10 | Rückbau .....                                                  | 7  |
| 4.   | Technische Mindestanforderungen .....                          | 7  |
| 5.   | Rahmenbedingungen der Leistungserbringung .....                | 8  |
| 5.1  | Allgemeines .....                                              | 8  |
| 5.2  | Genehmigungen.....                                             | 8  |
| 5.3  | Prüfung und Freigabe von Ausführungsunterlagen.....            | 9  |
| 5.4  | Baustelle und Logistik .....                                   | 9  |
| 5.5  | Baustelleneinrichtung .....                                    | 10 |
| 5.6  | Baubüro Auftraggeber und Bauüberwachung .....                  | 10 |
| 5.7  | Bauzaun .....                                                  | 11 |
| 5.8  | Beleuchtung .....                                              | 11 |
| 5.9  | Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen .....                   | 11 |

|      |                                                         |    |
|------|---------------------------------------------------------|----|
| 5.10 | Zu schützende Bereiche und Objekte.....                 | 11 |
| 5.11 | Baubeihelfe .....                                       | 11 |
| 5.12 | Vormontage .....                                        | 11 |
| 5.13 | Montage .....                                           | 11 |
| 5.14 | Wartung und Prüfung .....                               | 12 |
| 5.15 | Örtliche und betriebliche Randbedingungen .....         | 12 |
| 5.16 | Schiffahrtspolizeiliche Genehmigung.....                | 12 |
| 5.17 | Baugrund .....                                          | 13 |
| 5.18 | Kabel und Leitungen.....                                | 13 |
| 5.19 | Entsorgung .....                                        | 13 |
| 5.20 | Gleichzeitig laufende Arbeiten .....                    | 13 |
| 5.21 | Planung (Stufe 1) zur Zielpreisermittlung .....         | 14 |
| 5.22 | Optionsleistung: Planung (Stufe 2) .....                | 14 |
| 6.   | Optionsleistung: ZTV-ING Koordination (Stufe 2) .....   | 14 |
| 7.   | Optionsleistung: Bauleistungen (Stufe 2) .....          | 15 |
| 7.1  | Organisation und Koordination .....                     | 15 |
| 7.2  | Beweissicherung.....                                    | 15 |
| 7.3  | Vermessung.....                                         | 16 |
| 7.4  | Öffentliche Beleuchtung.....                            | 16 |
| 7.5  | Verkehrssicherung .....                                 | 16 |
| 8.   | Optionsleistung: Wartung und Prüfung (Stufe 3) .....    | 16 |
| 9.   | Umwelt- und Sicherheitsanforderungen .....              | 17 |
| 9.1  | Sicherheit auf der Baustelle.....                       | 17 |
| 9.2  | Arbeitsschutz.....                                      | 17 |
| 9.3  | Umweltschutz.....                                       | 18 |
| 9.4  | Gewässerschutz .....                                    | 18 |
| 9.5  | Hochwasser .....                                        | 19 |
| 10.  | Anforderungen an Nachweise und Qualitätssicherung ..... | 19 |
| 11.  | Dokumentation.....                                      | 19 |
| 12.  | Werkerfolg.....                                         | 20 |
|      | Anlagen.....                                            | 21 |

## 1. Allgemeines

### 1.1 Art der Leistungsbeschreibung

Die vorliegende Leistungsbeschreibung ist als funktionale Leistungsbeschreibung (kurz: FLB) gemäß § 7c VOB/A ausgestaltet („Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm“). Die Anlagen zur vorliegenden FLB sind Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

### 1.2 Gesamtprojekt, Teilprojekte, übergeordnete Schnittstelle

Das Gesamtprojekt ist aufgeteilt in zwei Teilprojekte:

- der Brückenzug über die Norderelbe, den Oberhafenkanal sowie den Veddeler Marktplatz (kurz: Teilprojekt „Behelfsbrückenzug“)
- die landseitigen Anschlüsse und Rampen inkl. Kampfmittelräumung, Straßenbau und Anbindung an das bestehende Straßennetz (kurz: Teilprojekt „Anschlüsse und Rampen“)

### 1.3 Gegenstand der Leistung

Die vorliegende Unterlage beschreibt die vom Auftragnehmer (AN) zu erbringenden Planungs-, Bau- und Betriebsleistungen (Wartung und Prüfung) für das Teilprojekt des Behelfsbrückenzuges über die Norderelbe, den Oberhafenkanal sowie den Veddeler Marktplatz in Hamburg.

Nicht Bestandteil der zu erbringenden Leistungen sind:

- Rampenbauwerke
- Straßenanbindungen
- Rückbau des Behelfsbrückenzuges

Der AN hat dennoch alle Schnittstellen:

- zu berücksichtigen
- planerisch zu integrieren
- terminlich zu koordinieren

### 1.4 Leistungsstufen

Die Beauftragung und Erbringung der Leistung erfolgen in drei Stufen:

- Stufe 1: Planungsleistungen
- Stufe 2: Bauliche Umsetzung (optional)
- Stufe 3: Wartungsleistungen (optional)

Die Bedingungen zum Abruf der optionalen Leistungsstufen sind im Design and Build Vertrag geregelt.

### 1.5 Leistungsziel

Ziel ist die betriebsbereite Herstellung eines Brückenzuges, der:

- eine leistungsfähige und sichere Verkehrsverbindung gewährleistet,
- möglichst schnell realisierbar ist,
- über eine Nutzungsdauer von ca. 10 Jahren betrieben werden kann.

Der AN schuldet den funktionsgerechten Gesamterfolg.

## 2. Grundlagen und Ausgangssituation

### 2.1 Grundkonzept und Bauaufgabe

Gegenstand ist die Realisierung eines Brückenzuges aus modularen Einfeldträgern unter Verwendung von:

- D-Brücken (Festbrückengerät des Bundes)
- S-Brücken (Festbrückengerät des Bundes)

Die Systeme sind standardisiert und regelgeprüft.

Der Brückenzug ist als zusammenhängendes Verkehrsbauwerk mit einer Gesamtlänge von ca. 500–600 m zu realisieren, davon etwa 400 m über die Norderelbe.

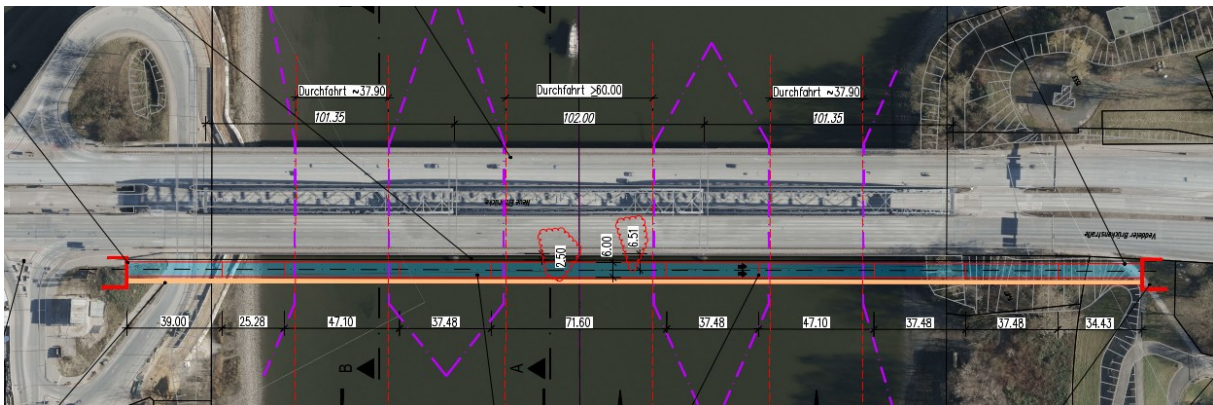


Abbildung 1, Behelfsbrückenzug über die Norderelbe

### 2.2 Vorliegende Unterlagen

Mit den Anlagen zur vorliegenden FLB werden dem AN die bisherigen Planungsgrundlagen und Entwurfsüberlegungen zur Verfügung gestellt.

Die bereitgestellten Unterlagen sind als Referenzplanung zu verstehen. Der AN hat diese eigenverantwortlich zu prüfen. Es steht ihm frei, die Referenzplanung ganz oder teilweise zu übernehmen, anzupassen oder hiervon abzuweichen, sofern die vertraglichen Anforderungen eingehalten werden. Aus der Bereitstellung der Referenzplanung ergeben sich keine Einschränkungen der Planungs- und Ausführungsverantwortung des AN. Der AN hat die übergebenen Planungsunterlagen im weiteren Planungsverlauf eigenständig fortzuschreiben. Etwaige Unstimmigkeiten oder Abweichungen sind frühzeitig anzuzeigen. Die Anlagen zur vorliegenden FLB dienen der Konkretisierung der funktionalen Anforderungen und sind teilweise als Referenzunterlagen zu verstehen. Der AN hat diese eigenverantwortlich zu prüfen, auf ihre Übertragbarkeit zu bewerten und in seine Leistungen zu integrieren.

## 3. Funktionale Anforderungen

### 3.1 Verkehrsfunktion

Das Bauwerk ist als zweistreifige Brücke mit einseitiger Gehwegkonsole auszuführen und für den motorisierten Individualverkehr und Schwerverkehr sowie für den Geh- und Radwegverkehr

geeignet bereitzustellen. Für die Einordnung der Verkehrslasten ist das in den Handbüchern für die D- bzw. S-Brücken definierte Lastmodell LM1\* maßgebend, mit den Faktoren  $\alpha_{Q1,2} = 0,89$  und  $\alpha_{Q1,2} = 1,11$ .

Mindestnutzungsbreiten:

- Fahrbahn: 6,00 m
- Geh- und Radweg: 1,50 m

### 3.2 Trassierung

Das Bauwerk ist so zu planen und auszuführen, dass die Anforderungen aus der Trassierung eingehalten werden und ein funktionsgerechter Anschluss an die landseitigen Anlagen und Rampen sichergestellt ist. Die Schnittstellenanforderungen sind gemäß Abschnitt 7.1 zu berücksichtigen.

### 3.3 Tragwerksfunktion

Das Bauwerk muss:

- dauerhaft standsicher und gebrauchstauglich sein,
- für die vorgesehenen Lastfälle dimensioniert sein.

### 3.4 Überbauten

Zur Anwendung kommen modulare Einfeldträger unter Verwendung von D-Brücken und S-Brücken (Festbrückengerät des Bundes) mit Spannweiten zwischen ca. 15,25 m und 70,00 m. Die Übergänge zwischen den D- und S-Brücken sind unter Berücksichtigung bestehender Höhendifferenzen auszubilden. Verkehrsgefährdende Versätze oder Stoßkanten sind nicht zulässig. Einzelheiten zur rechtlichen Anmietung des Festbrückengerätes durch den AG sowie zu den Leistungen zur logistischen und baulichen Umsetzung durch den AN sind in Ziffer 5.4 beschrieben.

### 3.5 Unterbauten und Gründung

Die Unterbauten sind vom AN eigenverantwortlich zu planen und auszuführen.

Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Statisch-konstruktive Ausbildung entsprechend den maßgebenden Einwirkungen und Randbedingungen
- Kompatibilität mit den D- und S-Brückensystemen gemäß den zugehörigen Handbüchern
- Ausbildung einer von den Überbauten unabhängigen Gründungsstruktur
- Anpassung an vorhandene Zwangspunkte und örtliche Randbedingungen
- Wirtschaftliche und konstruktiv schlanke Bauweise

Schiffsanpralllasten sind nicht über die Unterbauten abzutragen, sondern durch geeignete Schutzbauwerke (insbesondere Dalben und Leitwerke) aufzunehmen.

Besondere Randbedingungen sind zu berücksichtigen:

- Herstellung unter Tideeinfluss
- eingeschränkte Bauhöhen im Bereich bestehender Bauwerke

### 3.6 Einwirkungen

Für die Überbauten, Unterbauten, sonstigen Bauwerke (z. B. Schutzbauwerke für Schiffsanprall) sowie alle Bauhilfsmaßnahmen sind die maßgebenden Einwirkungen für den Endzustand und sämtliche Bauzustände zu ermitteln und anzusetzen.

Dabei sind die allgemeinen ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen zu berücksichtigen.

Die allgemeinen ständigen und veränderlichen Einwirkungen für die D- und S-Brücken sind den maßgebenden Handbüchern zu entnehmen.

Ergänzend sind folgende projektspezifische Einwirkungen zu berücksichtigen:

- Strömung und Wellen
- Eisdruck und Eisgang
- Einwirkungen aus Treibgut
- Schiffsanprall

### 3.7 Dauerhaftigkeit und Betriebsfunktion

Das Bauwerk muss wartungsfreundlich sein und während der gesamten Nutzungsdauer

- gegen Umwelteinflüsse (z.B. Korrosion) geschützt sein,
- prüfbar sein (Zugänglichkeit, Inspektion),
- sicher betrieben werden können.

### 3.8 Schifffahrt und Wasserbau

Es ist sicherzustellen:

- uneingeschränkte bzw. genehmigungsfähige Schiffsdurchfahrt,
  - eine gleichzeitige Sperrung der mittleren Durchfahrt mit einer der seitlichen Durchfahrten ist nicht gestattet.
- Schutz des Bauwerks gegen Anprall,
  - durch geeignete Leit- und Schutzeinrichtungen.

### 3.9 Veddeler Marktplatz

Der unterquerende Verkehr im Bereich des Veddeler Marktplatzes ist während der Bau- und Betriebsphase uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Eine Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion ist auszuschließen.

### 3.10 Rückbau

Das Bauwerk ist so zu planen und auszuführen, dass ein späterer Rückbau unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und umweltrelevanter Aspekte möglich ist.

## 4. Technische Mindestanforderungen

Der AN hat sämtliche einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen sowie technischen Regeln und Regelwerke einzuhalten, insbesondere:

- die in Hamburg bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

- die Richtlinien für militärische Infrastruktur und Zivile Verteidigung im Straßen- und Ingenieurbau (MIZ), einschließlich der Handbücher für D- und S-Brücken

Für die Unterbauten, Dalben und Leitwerke gelten die

- Richtlinie der Berechnungsgrundsätze für Hochwasserschutzwände, Flutschutzanlagen und Uferbauwerke im Bereich der Tideelbe der Freien und Hansestadt Hamburg (BHFU)
- Empfehlungen des Arbeitskreises Ufereinfassung (EAU), einschließlich der Technischen Jahresberichte
- Empfehlungen des Arbeitskreises Pfähle (EA-Pfähle), einschließlich der Technischen Jahresberichte
- Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben (EAB), einschließlich der Technischen Jahresberichte
- Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)
- Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)
- Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Wasserbauwerke (ZTV-W)
- Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Technische Bearbeitung der HPA (ZTV-TB (HPA))

uneingeschränkt.

Für die Überbauten (Festbrückengerät des Bundes) finden die vorgenannten Regelwerke keine Anwendung; maßgebend sind insoweit die systembedingten Vorgaben und Regelungen für das Festbrückengerät des Bundes.

Es ist jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung maßgebend. Die Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Alle Verweise gelten mit dem Zusatz „**oder gleichwertig**“. Die Gleichwertigkeit ist durch den AN nachzuweisen.

## 5. Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

### 5.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Angaben beschreiben die bekannten Randbedingungen der Baumaßnahme. Der AN ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe eigenständig ein vollständiges Bild der örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

### 5.2 Genehmigungen

Für das Gesamtprojekt ist keine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich. Stattdessen sind Einzelgenehmigungen insbesondere für die Errichtung der Unterbauten erforderlich:

- Wasserrechtliche Genehmigung
- Schifffahrtsrechtliche Genehmigung
- Deichrechtliche Genehmigung

- Umweltrechtliche Genehmigungen

Die bereits durch den Auftraggeber (AG) beantragten Genehmigungen liegen zum Zeitpunkt des Ausschreibungsbeginns noch nicht vor. Soweit sie mit Beauftragung vorliegen, werden sie dem AN zur Verfügung gestellt. Ausstehende Genehmigungen werden im Laufe der sich an die Beauftragung anschließende Planungsphase übergeben.

Der AN hat alle sich aus den Genehmigungen und Nebenbestimmungen ergebenden Anforderungen und Auflagen bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

### 5.3 Prüfung und Freigabe von Ausführungsunterlagen

Für die Prüfung der Ausführungsunterlagen durch den AG ist eine Prüffrist von insgesamt 30 Arbeitstagen (Montags – Freitags) zu berücksichtigen. Diese gliedert sich wie folgt:

- vertraglich-technische Prüfung (Blauprüfung): 5 Arbeitstage, anschließend
- statisch-konstruktive Prüfung (Grünprüfung): 25 Arbeitstage.

Das Zwischenergebnis der vertraglich-technischen Prüfung wird dem AN nicht zur Verfügung gestellt. Die Ausführungsunterlagen sind vollständig und prüffähig, fachlich gegliedert sowie für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte jeweils zusammengefasst und geschlossen zur Prüfung einzureichen (im Sinne von ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2 (5)).

Bei Zurückweisung von mangelhaften/unvollständigen Unterlagen des AN durch den AG beginnen die vorgenannten Fristen erst mit Vorlage der nachgebesserten Unterlagen beim AG erneut zu laufen. Der AN hat die Prüf Fristen in seiner Terminplanung eigenverantwortlich zu berücksichtigen. Die Ausführung hat grundsätzlich auf Grundlage freigegebener Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG.

Die Prüfung erfolgt digital (papierlos) über ein Common Data Environment (CDE). Die konkrete CDE-Lösung wird zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht festgelegt. Bereitstellung, Betrieb und Pflege des CDE erfolgen durch den AG in Abstimmung mit dem AN. Der AN ist verpflichtet, an der Einrichtung und Nutzung des CDE mitzuwirken und die hierfür erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen (z. B. Benutzer, Schnittstellen, Datenformate) bereitzustellen.

Das CDE soll insbesondere folgende Funktionen gewährleisten:

- strukturierter Upload und eindeutige Zuordnung der Unterlagen,
- versionierte Fortschreibung mit nachvollziehbarer Historie,
- eindeutige Kennzeichnung des jeweiligen Prüfstatus
- Nachverfolgung sämtlicher Prüfvermerke und Bearbeitungsschritte,
- geregelter Zugriff für alle Verfahrensbeteiligten,
- Sicherstellung der Information aller Prüfungsbeteiligten bei Neueinstellung von Unterlagen sowie bei Änderungen des Prüfstatus (systemseitig oder organisatorisch).

Freigegebene Ausführungsunterlagen sind vom AN einfach in Papierform unverzüglich an die Bauüberwachung des AG zu übergeben.

### 5.4 Baustelle und Logistik

Der AN hat ein vollständiges Logistikkonzept zu erstellen. Etwaige Schnittstellen zu dem weiteren Teilprojekt „landseitige Anschlüsse und Rampen sowie die Einbindung in das bestehende Straßennetz“ sind im Logistikkonzept des AN zu berücksichtigen. Der AN hat seine Leistungen mit

dem weiteren Teilprojekt so zu koordinieren, dass schnittstellenbedingte Behinderungen bzw. Störungen bei der Umsetzung aller Teilprojekte vermieden werden. Im Übrigen gilt Ziffer 5.20.

Das erforderliche Festbrückengerät wird durch den AG für die Projektdauer angemietet und verbleibt im Eigentum des Bundes. Der AN ist nicht Vertragspartner des Bundes. Ab der Leistungsstufe 2 übernimmt der AN sämtliche Leistungen zur logistischen und baulichen Umsetzung, insbesondere:

- Organisation, Abholung und Transport der Überbauten von einem vom AG benannten Bereitstellungsort zur Baustelle,
- sämtliche Verlade-, Transport- und Zwischenlagerungsleistungen einschließlich erforderlicher Genehmigungen,
- fachgerechter Einbau, Montage und Integration der Überbauten in das Bauwerk gemäß MIZ sowie einschlägiger technischer Regelwerke.

Die konkreten Standorte für die Bereitstellung des erforderlichen Festbrückengerätes stehen zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht fest. Der Auftragnehmer trägt ab Übernahme die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Überbauten und hat bei der Übernahme festgestellte Abweichungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.

## 5.5 Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung für das Gesamtprojekt wird durch den AN des Teilprojekts „Anschlüsse und Rampen“ hergestellt, betrieben, unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückgebaut.

Der AN des Teilprojekts „Behelfsbrückenzug“ nutzt die Baustelleneinrichtung mit. Ihm werden hierfür, in Abstimmung mit dem AG sowie dem AN „Anschlüsse und Rampen“, geeignete Teilflächen und Einrichtungen zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt. Die vom AG für das Gesamtprojekt bereitgestellten Flächen sind in Anlage 12 dargestellt.

Ein Anspruch auf ausschließliche Nutzung bestimmter Flächen oder Einrichtungen besteht nicht. Die Abstimmung der Nutzung, Flächenaufteilung sowie der Bauabläufe erfolgt zwischen den beteiligten Auftragnehmern eigenverantwortlich.

Der AN „Behelfsbrückenzug“ hat die bereitgestellte Baustelleneinrichtung im erforderlichen Umfang mitzunutzen und sich an die örtlichen Regelungen sowie organisatorischen Vorgaben anzupassen. Er ist verpflichtet, seine Anforderungen rechtzeitig anzumelden.

Soweit über die bereitgestellten Flächen und Einrichtungen hinaus zusätzliche Flächen und Baustelleneinrichtungen erforderlich werden, hat der AN „Behelfsbrückenzug“ diese eigenverantwortlich zu planen, zu beschaffen, bereitzustellen, zu betreiben und zurückzubauen.

## 5.6 Baubüro Auftraggeber und Bauüberwachung

Die Bereitstellung, Einrichtung, der Betrieb sowie der Rückbau des Baubüros für den AG und für die AG-seitige Bauüberwachung erfolgen durch den AN des Teilprojekts „Anschlüsse und Rampen“.

Der AN „Behelfsbrückenzug“ hat die Mitnutzung zu dulden und die organisatorischen Regelungen zur Nutzung (z. B. Besprechungen, Zugang, Abstimmungen) zu beachten. Etwaige zusätzliche Anforderungen sind mit dem AG und dem AN „Anschlüsse und Rampen“ abzustimmen.

## 5.7 Bauzaun

Die vom AN genutzten Flächen sind mit 2 m hohen, vorschriftsmäßig beleuchteten Bauzäunen, Bautoren oder Absperrschranken abzugrenzen. Die Einrichtungen sind bei Baufortschritt umzusetzen oder vorübergehend zu demontieren. Alle Zugänge und Zufahrten sind außerhalb der Nutzungszeiten einbruchssicher zu verschließen.

## 5.8 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Baustelle ist Sache des AN. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Beleuchtung ist so vorzunehmen, dass keine Blendwirkungen für den Verkehr auf Schienen, Wasser und Straßen entstehen.

## 5.9 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Alle im Zuge der Bauausführung anfallenden Materialien, insbesondere Boden, Bauschutt, Ausbauasphalt sowie sonstige Abfälle sind bis zu deren Beprobung und dem nachfolgenden Abtransport zur Aufhaldung bzw. Verwertung/Beseitigung im Baustellenbereich zu lagern. Werden vom AN darüber hinaus Flächen benötigt, hat er diese zu beschaffen. Die Lagerfläche ist so herzurichten, dass der Untergrund durch das auf diesem gelagerte Aushubmaterial/Abbruchmaterial nicht verunreinigt wird. Für ggf. entstandene Schäden haftet der AN.

## 5.10 Zu schützende Bereiche und Objekte

Der AG ist von Schadensansprüchen Dritter, die aus den Bauarbeiten hergeleitet werden, freizuhalten.

## 5.11 Baubehelfe

Für alle vom AN zu erbringenden Leistungen sind nach Wahl des AN geeignete Baubehelfe einschließlich zugehöriger Gründung aufzubauen, vorzuhalten, zu unterhalten, ggf. umzusetzen und wieder abzubauen. Die Wahl der Baubehelfe bleibt grundsätzlich dem AN überlassen, es sind aber in jedem Falle die entsprechenden Vorgaben des Herstellers, Normen und Richtlinien und insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten. Der AN muss rechtzeitig vor Baubeginn für alle Hilfskonstruktionen und Arbeitsgerüste prüffähige Bauunterlagen beim AG einreichen. Zur Prüfzeit siehe Ziffer 5.3.

## 5.12 Vormontage

Die Leistungen zur Vormontage sind durch ein nach MIZ, Teil 5 – Abschnitt 5, Ziffer 1.2 (5) qualifiziertes Fachunternehmen auszuführen. Die Vormontage ist so zu planen, dass eine reibungslose anschließende Montage auf der Baustelle gewährleistet wird.

## 5.13 Montage

Die Montage sowie eine ggf. erforderliche spätere Demontage des Festbrückengeräts sind durch nach MIZ, Teil 5 – Abschnitt 5, Ziffer 1.2 (5) qualifizierte Unternehmen durchzuführen.

Der AN hat die vollständige Montage des Brückenzuges einschließlich aller Hilfskonstruktionen, Geräte und Logistikleistungen sicherzustellen.

#### 5.14 Wartung und Prüfung

Die Wartung und Prüfung des Festbrückengeräts während der Betriebsphase sind entsprechend den Vorgaben der MIZ sowie der zugehörigen Handbücher durchzuführen.

Die Leistungen sind durch nach MIZ, Teil 5 – Abschnitt 5, Ziffer 1.2 (5) qualifizierte Unternehmen zu erbringen.

#### 5.15 Örtliche und betriebliche Randbedingungen

Der AN hat die örtlichen Gegebenheiten und Randbedingungen zu berücksichtigen, insbesondere:

- Baugrundverhältnisse
- bestehende Bauwerke, Anlagen und Leitungen
- Kampfmittelverdachtsflächen
- eingeschränkte Bauhöhen

Hydrologische Randbedingungen:

- Strömungsverhältnisse
- Wassertiefen
- Kolkbildung
- Tide- und Hochwassereinflüsse

Verkehrliche und betriebliche Randbedingungen:

- Straßensperrungen sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- Die Anforderungen an die Schifffahrt sind einzuhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass entweder die mittlere Durchfahrt oder beide seitlichen Durchfahrten zur Verfügung stehen; eine gleichzeitige Sperrung von mittlerer und seitlicher Durchfahrt ist unzulässig.

#### 5.16 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Alle Arbeiten im Gewässerbereich sind vor Baubeginn mit dem Oberhafenamt abzustimmen. Zusätzlich ist eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen. Änderungen der Maßnahmen sind dem Oberhafenamt vor Durchführung schriftlich mitzuteilen und genehmigen zu lassen. Dem Oberhafenamt ist der Beginn und die Beendigung der Maßnahmen rechtzeitig vorher zu melden, die Meldung an das Oberhafenamt ist Gegenstand der schifffahrtspolizeilichen Genehmigung. Für alle Arbeiten im Wasserbereich ist eine wasserrechtliche Baufreigabe der HPA-Wasserbehörde erforderlich. Während der Arbeiten sind Behinderungen der Schifffahrt auf ein Minimum zu reduzieren. Schwimmende Geräte wie Pontons oder Schuten, die die Leichtigkeit des Schiffverkehrs einschränken, dürfen nur für den unbedingt notwendigen Zeitraum im Gewässer verbleiben und sind anschließend unverzüglich zu entfernen. Entstehen dem AG Kosten zur Abwehr unmittelbarer, vom AN verursachter Gefahren auf der Wasserstraße, werden diese dem AN auferlegt.

### 5.17 Baugrund

Die vorläufigen Bemessungsprofile liegen der FLB als **Anlage 8** bei. Diese basieren auf vorhandenen Altaufschlüssen sowie auf Baugrundbeurteilungen benachbarter Bauwerke. Ergänzend hierzu werden derzeit Drucksondierungen im Projektgebiet durchgeführt, deren Ergebnisse im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen sind.

### 5.18 Kabel und Leitungen

Der AN hat vor Beginn der Bauarbeiten eigenverantwortlich Auskünfte über im Baubereich vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen einzuholen. Hierzu sind rechtzeitig Abfragen bei sämtlichen relevanten Leitungsträgern durchzuführen.

Die erhaltenen Bestandsunterlagen sind auszuwerten, mit den örtlichen Gegebenheiten abzugleichen und bei der Ausführung zu berücksichtigen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen für vorhandene Leitungen sind zu planen und umzusetzen. Der AN hat die durchgeführten Abfragen sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und auf Verlangen dem AG vorzulegen.

### 5.19 Entsorgung

Anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial ist vorrangig aufzubereiten und möglichst wiederzuverwenden bzw. zu verwerten. Nur nicht verwertbare Stoffe sind zu beseitigen. Abfälle sind am Entstehungsort zu vermeiden, sortenrein zu trennen und wirtschaftlich zu entsorgen. Vermischungen sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auszuschließen. Eine Vermischung verschiedener Abfallarten ist durch geeignete und wirtschaftliche Technologien, Verfahren sowie Organisation zu vermeiden. Der AN als Besitzer der Abfälle des AGs haftet für den ordnungsgemäßen Umgang und die Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften gegenüber dem AG. Vom AN ist sicherzustellen, dass die von ihm mit der Entsorgung beauftragten Dritten zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind vorzulegen. Für Verstöße, die durch das Handeln des Abfallbesitzers oder von ihm beauftragter Dritter hervorgerufen werden, haftet der Verursacher (AN) einschließlich der daraus ggf. entstehenden Kosten. Während des gesamten Bauvorhabens ist eine Dokumentation zu erstellen, die alle Zu- und Abgänge im Zusammenhang mit der Bauschuttverwertung sowie der Abfallentsorgung lückenlos nachweist.

Werden bei den Bauarbeiten Altlastenverdachtsflächen gefunden, ist die zuständige Abfallbehörde in Kenntnis zu setzen. Die Entsorgung erfolgt in Abstimmung zwischen AG, Abfallbehörde und AN.

### 5.20 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Neben den im Rahmen dieses Vertrages auszuführenden Leistungen werden während der gesamten Bauzeit im Projektgebiet parallel weitere Bauarbeiten durch andere AN durchgeführt (u. a. Rampenbauwerke, Straßenanbindungen).

Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich so zu planen und auszuführen, dass ein reibungsloses Zusammenwirken mit den parallel tätigen Unternehmen gewährleistet ist. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige Abstimmung der Arbeitsabläufe, Schnittstellen und

Bauzustände sowie die Teilnahme an Koordinationsbesprechungen. Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenseitige Behinderungen und Störungen des Bauablaufs zu vermeiden. Erforderliche Abstimmungen sind frühzeitig und kontinuierlich mit den beteiligten Auftragnehmern und dem AG durchzuführen.

### 5.21 Planung (Stufe 1) zur Zielpreisermittlung

Die Planungsleistungen des AN im Rahmen der Leistungsstufe 1 umfassen die Prüfung, soweit erforderlich, die Abänderung und ansonsten Fortschreibung der unverbindlichen Referenzplanung in eigener Planungsverantwortung des AN. Soweit der AN im Rahmen der Leistungsstufe 1 Ausführungsunterlagen erstellt, finden die Regelungen der Ziffer 5.22 auf diese Unterlagen entsprechende Anwendung.

Bereits bestehende Genehmigungen und während der Leistungserbringung noch zu erteilende Genehmigungen werden vom AN in seine Planung integriert. Darüber hinaus hat der AN in Abstimmung mit der Hamburger Verkehrsanlagen GmbH (HHVA) ein Beleuchtungskonzept zu erstellen und dieses planerisch umzusetzen.

### 5.22 Optionsleistung: Planung (Stufe 2)

Sofern die Leistungsstufe 2 nach Vorliegen der im Design and Build Vertrag geregelten Bedingungen vom AG abgerufen wird, erbringt der AN die Planung zur Ausführung der Behelfsbrücke. Die Leistungspflicht des AN umfasst alle für die bauliche Umsetzung der Behelfsbrücke erforderlichen Ausführungsunterlagen, Werk- und Montageplanung sowie die Erstellung von Bestands- und Revisionsunterlagen. Die Prüfung und Freigabe der Ausführungsunterlagen erfolgen nach Ziffer 5.3.

Für Bauteile in konventioneller Bauweise (insbesondere Unterbauten, Dalben und Leitwerke) sind die vorgenannten Unterlagen vollständig zu erstellen.

Abweichend hiervon ist für das Festbrückengerät (standardisierte Systembauteile) der Umfang der Werk- und Montageplanung sowie der Bestands- und Revisionsunterlagen auf das für die Ausführung, den Nachweis der Standsicherheit sowie den Betrieb erforderliche Maß beschränkt. Bereits vorhandene Unterlagen des Systemherstellers sind zu berücksichtigen und entsprechend einzubeziehen.

Der AN hat sämtliche Unterlagen – unabhängig von ihrer Herkunft – auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Anforderungen zu prüfen, erforderlichenfalls zu ergänzen und zu einer konsistenten Gesamtplanung zusammenzuführen. Die Verantwortung des AN für Vollständigkeit und Richtigkeit bleibt unberührt.

## 6. Optionsleistung: ZTV-ING Koordination (Stufe 2)

Sofern die Leistungsstufe 2 nach Vorliegen der im Design and Build Vertrag geregelten Bedingungen vom AG abgerufen wird, hat der Auftragnehmer die Leistungen der Koordination gemäß ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2 zu erbringen (ZTV-ING Koordinator). Der ZTV-ING Koordinator ist innerhalb des Teilprojektes „Behelfsbrückenzug“ für die fachübergreifende Koordination sowie für das technische Gesamtkonzept verantwortlich. Er stellt sicher, dass bei der Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen sämtliche statisch-konstruktiven Anforderungen

vollständig und widerspruchsfrei berücksichtigt werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Koordinator die ordnungsgemäße und vollständige Koordination aller planungsrelevanten Belange. Der AG behält sich vor, unzureichend koordinierte Bauunterlagen von der Prüfung auszuschließen, sofern der hierdurch entstehende Prüfaufwand einen angemessenen Rahmen überschreitet. In diesem Fall gelten die Unterlagen als mangelhaft ausgearbeitet im Sinne der ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2.

Für die Planung und Ausführung der Traggerüste ist ein Koordinator gemäß DIN EN 12812 zu benennen. Diese Funktion kann in Personalunion durch den Koordinator gemäß ZTV-ING wahrgenommen werden, sofern die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

## 7. Optionsleistung: Bauleistungen (Stufe 2)

Sofern die Leistungsstufe 2 nach Vorliegen der im Design and Build Vertrag geregelten Bedingungen vom AG abgerufen wird, erbringt der AN alle erforderlichen Bauleistungen für die:

- Herstellung des Brückenzuges
- Herstellung der Unterbauten
- Herstellung der wasserbaulichen Einrichtungen

### 7.1 Organisation und Koordination

Der AN ist für die vollständige Organisation, Koordination und Dokumentation der Bauausführung verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere:

- Koordination aller Nachunternehmer im eigenen Leistungsumfang des AN
- Schnittstellenmanagement insbesondere mit dem Teilprojekt Erdbau/Straße
- Terminplanung, -steuerung und Fortschreibung
- Führung von Bautagesberichten über die gesamte Bauzeit

Auf Grundlage der vertraglichen Terminplanung sind in gleicher Form und Umfang durch den AN jeweils bis zum 25. eines jeden Monats, bis zur Endabnahme, Soll- und Ist-Pläne zu erstellen, zu aktualisieren und zu liefern.

Zur Einhaltung von Vertragsterminen infolge von Verzögerungen im Bauablauf, die der AG nicht zu vertreten hat, sind zusätzliche Wochenend-, Nacht und Feiertagsarbeiten einzuplanen.

Die Bautagesberichte des AN sind der Bauüberwachung des AG wöchentlich zu übergeben. Nachweise für Stundenarbeiten sind der Bauüberwachung grundsätzlich an dem Tag zu übergeben, an dem die Stunden angefallen sind. Wird dem AN der Empfang der Bautagesberichte bestätigt, so stellt dies keine Anerkennung der Richtigkeit der Bautagesberichte dar.

### 7.2 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung des Bestandes im Einflussbereich durchzuführen. Hierzu gehören die dokumentierte Aufnahme und Bewertung der vorhandenen baulichen Anlagen, Verkehrsflächen sowie angrenzender Bebauung mittels Fotos, Videos und Protokollen. Die Ergebnisse sind strukturiert zu erfassen und dem AG zur Verfügung zu stellen.

### 7.3 Vermessung

Der AG stellt dem Auftragnehmer die für die Bauausführung erforderlichen Lage- und Höhenfestpunkte sowie die Achshauptpunkte zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat diese Grundlagen eigenverantwortlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und durch Kontrollmessungen zu verifizieren. Festgestellte oder vermutete Abweichungen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der AN hat sämtliche für die Bauausführung erforderlichen Vermessungsleistungen durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere die Absteckung des Bauwerks, baubegleitende Kontrollmessungen sowie die Erstellung von Bestands- und Abrechnungsunterlagen.

Die übergebenen Fest- und sonstigen Punkte sind durch den AN zu sichern und deren Erhalt nachzuweisen.

Vor Baubeginn ist ein Messprogramm gemäß ZTV-ING Teil 1, Abschnitt 2 zu erstellen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

### 7.4 Öffentliche Beleuchtung

Der AN hat in Abstimmung mit der Hamburger Verkehrsanlagen GmbH (HHVA) die zuvor geplante öffentlichen Beleuchtung (siehe Ziffer 5.21) baulich umzusetzen.

### 7.5 Verkehrssicherung

Der AN übernimmt mit Beginn der Bauausführung für die gesamte Bauzeit und den gesamten Arbeitsstellenbereich die alleinige Verantwortung für die Verkehrssicherung. Dies umfasst Planung, Einrichtung, Unterhaltung, Anpassung und Rückbau sämtlicher Maßnahmen zur Verkehrsführung und -sicherung. Alle erforderlichen Leistungen, einschließlich Beschilderung, Markierung, Absperrungen, Schutzeinrichtungen, Baustellenzufahrten sowie die Umsetzung verkehrsrechtlicher Anordnungen, sind durch den AN eigenverantwortlich zu. Die Ausführung hat nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelwerken in aktueller Fassung zu erfolgen, insbesondere StVO mit VwV-StVO, RSA, ZTV-SA sowie ASR A5.2 und den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 8. Optionsleistung: Wartung und Prüfung (Stufe 3)

Die optionale Wartung und Prüfung erfolgt, sofern die Leistungsstufe durch den AG abgerufen wird, gemäß den „Richtlinien für militärische Infrastruktur und Zivile Verteidigung im Straßen- und Ingenieurbau“ (MIZ) (Stand: 2025/07) – Teil 5, Abschnitt 4. Die in den zugehörigen Handbüchern der D- und S-Brücken enthaltenen spezifischen Hinweise zu Wartung, Pflege und Prüfung sowie die dort festgelegten Prüf- und Wartungsintervalle, sind verbindlich einzuhalten.

Ziel der Wartung und Prüfung ist die nachhaltige Sicherstellung der Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Verkehrssicherheit des Bauwerks während der gesamten Nutzungsdauer. Hierzu hat der AN ein systematisches Wartungs- und Prüfkonzept umzusetzen, das insbesondere die folgenden Punkte umfasst.

Wartung:

- regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung aller tragenden und sicherheitsrelevanten Bauteile,
- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Lagern, Verbindungen und Fahrbahnelementen,
- Beseitigung von Schäden und Verschleißerscheinungen.

Prüfungen:

- laufende Sichtkontrollen,
- wiederkehrende eingehende Prüfungen,
- anlassbezogene Sonderprüfungen (z. B. nach außergewöhnlichen Ereignissen).

Besondere Prüffelder:

- modulare Verbindungen der Brückenelemente,
- Lager und Auflagerbereiche,
- Übergänge zwischen D- und S-Brücken,
- Bauteile der Lasteinleitung.

Alle Maßnahmen sind zu dokumentieren und dem AG nachvollziehbar nachzuweisen.

Die Zugänglichkeit aller prüf- und wartungsrelevanten Bereiche ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen.

Dies umfasst insbesondere:

- die Herstellung und Aufrechterhaltung geeigneter Zugänge und Arbeitsbereiche,
- die Berücksichtigung aller Bauzustände,
- sowie die Durchführung der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen.

## 9. Umwelt- und Sicherheitsanforderungen

### 9.1 Sicherheit auf der Baustelle

Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Baustelle, zum Schutze von Personen und Sachen auf und neben der Baustelle während der Durchführung der Baumaßnahme im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften, der einschlägigen Vorschriften des Hafengesetzes und der Straßenverkehrsordnung u.a., erforderlich sind. Die dafür erforderlichen Genehmigungen, Kennzeichnungen, Beschilderungen, Absperrungen und Schutzeinrichtungen, einschließlich deren Beleuchtung, sind vom AN während ihrer erforderlichen Verwendung während der Bauzeit zu stellen und zu unterhalten. Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter, die mit der Sicherung der Baustelle in Verbindung stehen, freizuhalten.

### 9.2 Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Baustelle, zum Schutze von Personen und Sachen auf und neben der Baustelle während der Durchführung der Baumaßnahme im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften, der einschlägigen Vorschriften des Hafengesetzes und der Straßenverkehrsordnung u.a., erforderlich sind. Die dafür erforderlichen Genehmigungen, Kennzeichnungen, Beschilderungen, Absperrungen und Schutzeinrichtungen, einschließlich deren Beleuchtung, sind vom AN während ihrer erforderlichen Verwendung während der Bauzeit zu stellen, zu überwachen und zu unterhalten.

Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter, die mit der Sicherung der Baustelle in Verbindung stehen, freizuhalten.

Der Auftraggeber stellt für die Maßnahme einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) gem. Baustellenverordnung. Die vom SiGeKo erarbeiteten und fortzuschreibenden Unterlagen insbesondere der Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) sowie die Baustellenordnung, sind vom Auftragnehmer zu beachten und umzusetzen.

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen arbeitsschutzrelevanten Unterlagen (z.B. Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Nachweise über Unterweisungen) rechtzeitig bereitzustellen.

### 9.3 Umweltschutz

Der AN hat die geltenden Umweltschutzanforderungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen vorzusehen.

Dies umfasst insbesondere:

- Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen
- Einhaltung der zulässigen Lärmemissionen
  - Es dürfen ausschließlich Baugeräte und Fahrzeuge eingesetzt werden, die den geltenden Lärmschutzvorschriften (u.a. 16. BImSchV, Baumaschinenlärm-VO, AVV-Baulärm) entsprechen.
- Begrenzung von Lichtemissionen
- Vermeidung von Staub- und Schadstoffemissionen aus dem Baubetrieb
- Begrenzung von Erschütterungen unter Berücksichtigung benachbarter Bauwerke und Anlagen

### 9.4 Gewässerschutz

Der AN ist verpflichtet, alle geltenden Vorschriften zum Gewässerschutz einzuhalten. Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer ist genehmigungspflichtig; die notwendigen Anträge stellt der AN selbst und informiert den AG darüber. Zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser hat der AN alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Stillstandzeiten oder Verzögerungen durch nicht eingehaltene Gewässerschutzvorgaben gehen zu seinen Lasten. Abfälle und wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Gewässer gelangen. Der Umgang (sowie die Lager- und Befüllanlagen) mit wassergefährdenden Stoffen gem. §28 Wassergesetz (HWaG) ist der HPA anzuzeigen.

Hamburg Port Authority  
Umwelt- und Naturschutz  
PA-3  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg

Es ist sicherzustellen, dass Stoffe wie z. B. Öl, Diesel oder Harze weder in Erdreich noch in Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei Austritt wassergefährdender Stoffe besteht eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der Hamburg Port Authority. Gleichzeitig sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

## 9.5 Hochwasser

Da die Bauarbeiten teilweise in der besonders sturmflutgefährdeten Zeit (15. September bis 31. März) stattfinden, ist die Baustelle so einzurichten, dass eine Sturmflut unbeschadet überstanden werden kann. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Stoffe, Geräte, Maschinen etc., die durch Wassereinwirkung beschädigt werden oder auch das Gewässer verunreinigen könnten, sowie schwimmbares Material so eingesetzt werden, dass sie im Falle einer Sturmflutwarnung innerhalb weniger Stunden in hochwassersicheres Gebiet verbracht werden können. Die im Baustellenbereich befindlichen Hochwasserschutzanlagen sind vor Beschädigungen durch den Baustellenverkehr zu schützen. Die Zugänglichkeit zu den in der Nähe der Baustelle befindlichen Hochwasserschutzanlagen ist insbesondere während der sturmflutgefährdeten Zeit zu gewährleisten. Die im Baubereich befindlichen Deichverteidigungs- und Außendeichwege sind in dieser Zeit freizuhalten. Der AN hat ein Hochwasserschutz- und Deichverteidigungskonzept einschließlich Alarmplan zu erstellen, mit den zuständigen Stellen abzustimmen und umzusetzen. Das Konzept hat alle Bau- und Betriebszustände zu berücksichtigen und die Aufrechterhaltung der Standsicherheit sowie die Sicherung der Baustelle und angrenzender Bereiche zu gewährleisten. Dazu hat der AN mindestens einen Baustellen-Deichverteidigungsplan für den Zeitraum vom 15. September bis zum 31. März eines jeden Jahres aufzustellen. Dieser muss u. a. einen Lageplan, die Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung gegen Sturmfluten, sowie einen Alarmplan mit Angabe von Personen und Mobil-Nummern enthalten. Darüber hinaus ist seitens des AN in der sturmflutgefährdeten Zeit vom 15. September bis zum 31. März wöchentlich jeweils freitags ein Hochwasserschutzprotokoll dem AG zu übergeben, aus dem die Wetterprognose im Hinblick auf eine Sturmflutgefahr und die Sicherung der Baustelle, sowie die über das Wochenende erreichbaren Ansprechpartner vom AN, AG und den betroffenen Poldern hervorgeht.

## 10. Anforderungen an Nachweise und Qualitätssicherung

Vorbehaltlich der stufenweisen Beauftragung und Erbringung der Leistung hat der AN alle zur Planung, Ausführung und zum Betrieb erforderlichen Nachweise vollständig zu erbringen. Dies umfasst insbesondere:

- alle für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit erforderlichen, geprüften und freigegebenen statisch-konstruktiven Unterlagen
- Material-, Eignungs- und Qualitätsnachweise
- Dokumentation der Bauausführung

Die vom Auftragnehmer vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind darzustellen und umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere Eigenüberwachungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls erforderliche Fremdüberwachungen.

## 11. Dokumentation

Der AN hat im Falle einer Beauftragung mit der Leistungsstufe 2 eine vollständige Dokumentation zu erstellen, u. a.:

- Bestands- und Revisionsunterlagen
- vollständig geprüfte und freigegebene Ausführungsunterlagen einschließlich Ausführungsstatik
- Betriebsanweisungen

Im Falle einer Beauftragung mit der Leistungsstufe 3 hat der AN alle erforderlichen Prüf- und Wartungsnachweise zu erstellen und kontinuierlich während der Gewährleistungsdauer mit den marktüblichen Monatsberichten zu übergeben.

## 12. Werkerfolg

Der geschuldete Werkerfolg umfasst:

- vollständige Planung
- betriebsbereite Errichtung
- Einhaltung aller funktionalen Anforderungen
- termingerechte Fertigstellung
- sicheren Betrieb über die Nutzungsdauer

## Anlagen

---

|                  |                                                                                     |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anlage 1</b>  | <b>Übersichtsplan Straßenbau</b>                                                    |
| <b>Anlage 2</b>  | <b>Übersichtsplan Norderelbe</b>                                                    |
| <b>Anlage 3</b>  | <b>Übersichtsplan Oberhafenkanal</b>                                                |
| <b>Anlage 4</b>  | <b>Übersichtsplan Veddeler Marktplatz</b>                                           |
| <b>Anlage 5</b>  | <b>Unterbauten</b>                                                                  |
|                  | Anlage 5-1 Pfeilerköpfe                                                             |
|                  | Anlage 5-2 Unterbauten + Leitwerke                                                  |
| <b>Anlage 6</b>  | <b>Leitwerke</b>                                                                    |
|                  | Anlage 6-1 Leitwerke Norderelbe, Design-Basis                                       |
|                  | Anlage 6-2 Leitwerke Norderelbe, Lageplan                                           |
|                  | Anlage 6-3 Leitwerke Norderelbe, QS mit Baugrund                                    |
|                  | Anlage 6-4 Leitwerke Norderelbe, QS mit Baugrund                                    |
|                  | Anlage 6-5 Leitwerke Norderelbe, Dalbenschloss                                      |
|                  | Anlage 6-6 Leitwerke Norderelbe, Leitdalben Ansicht                                 |
|                  | Anlage 6-7 Leitwerke Norderelbe, Dalbenkopf+Fender                                  |
|                  | Anlage 6-8 Leitwerke Norderelbe, Ketten                                             |
| <b>Anlage 7</b>  | <b>Kampfmittelverdachtsflächen, GEKV-Auswertung</b>                                 |
| <b>Anlage 8</b>  | <b>Baugrund – vorläufige Bemessungsprofile</b>                                      |
| <b>Anlage 9</b>  | <b>Peilpläne + TT-Pläne (ZIP-Archiv mit drei DWGs)</b>                              |
| <b>Anlage 10</b> | <b>D- und S-Brücken - Wartung, Pflege, Prüfung; Auszüge aus MIZ und Handbüchern</b> |
| <b>Anlage 11</b> | <b>Rahmenterminplan</b>                                                             |
| <b>Anlage 12</b> | <b>BE-Plan (Koordinationsplan Flächenbedarf)</b>                                    |
|                  | Anlage 12-1 BE-Plan (Koordinationsplan Flächenbedarf) DSGK                          |
|                  | Anlage 12-2 BE-Plan (Koordinationsplan Flächenbedarf) Luftbild                      |
| <b>Anlage 13</b> | <b>Leitungsbestandpläne</b>                                                         |
|                  | Anlage 13-1 Leitungsbestand, Blatt 1                                                |
|                  | Anlage 13-2 Leitungsbestand, Blatt 2                                                |